



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 11.12.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 29.10.2019 und 20.11.2019 – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Transport von Kalkstein aus dem Steinbruch Lippberg-Nord zum Werkstandort am Kollenbach
Vorlage: 2019/0306
5. Einzelhandelskonzept Beckum
– Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises und Beschluss zur Erstellung der Entwurfsfassung
Vorlage: 2019/0315
6. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B "Gewerbegebiet Steinbrink"
Vorlage: 2019/0295
7. Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" – 1. Änderung, Teil E
– Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: 2019/0298
8. Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"
Vorlage: 2019/0316
9. Weiterentwicklung des Aktivparks Phoenix
Vorlage: 2019/0244
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 29.10.2019 und 20.11.2019 – nicht öffentliche Teile –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 28.11.2019

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0306
öffentlich

Transport von Kalkstein aus dem Steinbruch Lippberg-Nord zum Werkstandort am Kollenbach

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
11.12.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zur Prüfung der Machbarkeit von schienengebundenem Kalksteintransport vom Steinbruch Lippberg-Nord zum Werkstandort der Holcim WestZement GmbH am Kollenbach wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung im Nachgang dieser zusätzlichen Alternativenprüfung beabsichtigt, mit der Holcim WestZement GmbH vertraglich die Voraussetzungen für die Umsetzung der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 11.09.2019 vorgestellten Planung zur Verlegung der Kalksteintransportroute über die Straßen Lindenkamp und Klapperweg zu schaffen (siehe Vorlage 2019/0176).

Kosten/Folgekosten

Durch die Abstimmung und Begleitung bei der Transportroutenänderung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2003, zuletzt geändert mit Beschluss vom 25.01.2013, wurde die Abgrabungsstätte Lippberg-Nord gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Kalksteinentnahme im Grundwasser und der anschließenden Herrichtung verschiedener Gewässer genehmigt. Die Beteiligung der Stadt Beckum wird gemäß § 76 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz im vereinfachten Planänderungsverfahren durchgeführt. Die geplante Verpachtung städtischer Verkehrsflächen und die Verlegung der Transportroute der Holcim WestZement GmbH sowie des Fuß- und Radwegs im Bereich Lindenkamp/Klapperweg erfolgen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Belange des demografischen Wandels sind nicht berührt.

Erläuterungen

Die Holcim WestZement GmbH verfügt in Beckum über einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss für den Abbau von Kalkstein im Steinbruch Lippberg-Nord. Zur Anbindung des Steinbruchs Lippberg-Nord mit dem Werk Kollenbach nutzt das Abbauunternehmen bisher eine am 14.09.2009 genehmigte Transportroute, die ausgehend vom Steinbruch Lippberg-Nord über Dünninghausen und Umgehungsstraße (Bundesstraße 58) in Richtung Oelder Straße zur Zufahrt zum Werk Kollenbach verläuft. Mit Änderungsanzeige vom 03.08.2018 hat die Holcim WestZement GmbH beim Kreis Warendorf unter anderem die Verlegung der Transportroute beantragt, worüber der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in seiner Sitzung am 12.09.2018 informiert wurde (siehe Vorlage 2018/0196).

Um den circa 3 Kilometer langen Umweg über Dünninghausen zu vermeiden, soll die Transportroute ausgehend vom Steinbruch Lippberg-Nord zukünftig wie folgt verlaufen:

Lippweg → Lindenkamp → Werk Mersmann → Klapperweg → Sudhoferweg → Gewerbegebiet „Auf dem Tigge“ → Stromberger Straße → Zementstraße → Oelder Straße → Daimlerring → Werk Kollenbach

Nach Fertigstellung der B 58 n sollen perspektivisch alle Transportverkehre ab der Stromberger Straße über diese Ortsumgehung abgewickelt werden.

Die Grundzüge der erstellten Ausführungsplanung wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in der Sitzung am 11.09.2019 vorgestellt und von diesem zur Kenntnis genommen (siehe Vorlage 2019/0176).

Im Nachgang dieser Projektvorstellung ging bei der Verwaltung mit Schreiben vom 15.09.2019 die gemeinsame Eingabe einer Bürgerin und zweier Bürger ein, den Kalksteintransport aus Klima- und Umweltschutzgründen nicht mittels Lastkraftwagen, sondern über die bestehende Schienenverbindung vom ehemaligen Werk Mersmann zum Werkstandort am Kollenbach abzuwickeln. In 2 weiteren Schreiben vom 23.09.2019 und 22.10.2019 führte einer der zuvor erwähnten Einwander, ergänzt um 225 Unterschriften von überwiegend Beckumer Einwohnerinnen und Einwohnern, dessen Bedenken gegen die geplante Transportroute weiter aus.

Außerdem erreichte die Verwaltung am 17.09.2019 eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, mit der um Prüfung gebeten wurde, inwiefern der Kalksteintransport vom Steinbruch Lippberg-Nord zukünftig schienengebunden erfolgen könne (siehe Anlage zur Vorlage).

Mit Schreiben vom 18.09.2019 wurde die Holcim WestZement GmbH um Stellungnahme gebeten, wie diese die Machbarkeit von schienengebundenem Kalksteintransport einschätze. Wie die Holcim WestZement GmbH am 24.09.2019 der Verwaltung mitteilte, sei bei der zurückliegenden Planung in den Jahren 2015 bis 2016 auch die Variante eines Bahntransports geprüft worden, diese jedoch aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen als ungünstig bewertet worden.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Holcim WestZement GmbH, des Kreises Warendorf, der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und der Stadt Beckum am 07.11.2019 wurde die Frage der Machbarkeit von schienengebundenem Kalksteintransport erneut erörtert.

Im Ergebnis hält die Verwaltung die Argumentation für nachvollziehbar, dass es sich bei der von der Holcim WestZement GmbH geplanten Transportabwicklung in der Gesamtbetrachtung aller Belange um die plausibelste Variante handelt.

Zur näheren Erläuterung des Sachverhalts haben Vertreter der Holcim WestZement GmbH, des Kreises Warendorf sowie der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zugesagt, hierzu in der Ausschusssitzung zu berichten.

Anlage(n):

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.09.2019

TOP Ö 4



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 17.9.2019

Anfrage Schienenverbindung für neue Transportroute

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11.9.2019 wurde unter TOP 6 über die Änderung der Transportroute für den Abbau von Kalkstein im Steinbruch Lippberg-Nord durch die Fa. Holcim West Zement GmbH berichtet.

Da eine bestehende Schienenverbindung vom Werk Mersmann zum Werk Holcim am Kollenbach vorhanden ist, bitten wir – auch aus ökologischer Sicht - zu prüfen, ob diese als Transportroute für den Abbau von Kalkstein im Steinbruch genutzt werden kann, ggfls. welche Maßnahmen vom Abbaugbiet bis hin zum Schienenanfang Werk Mersmann erforderlich wären.

Mit freundlichen Grüßen

(Angelika Grüttner-Lütke)
Fraktionsvorsitzende





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0315

öffentlich

Einzelhandelskonzept Beckum

– Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises und Beschluss zur Erstellung der Entwurfsfassung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
11.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgestellten Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen und der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes soll auf Grundlage dieser Inhalte und Zielvorgaben erstellt werden.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erarbeitung einer Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Beckum betragen 37.842 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 090101.529110/729110 – Aufwand Einzelhandelskonzept – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Einzelhandelskonzept wird in kommunaler Selbstverwaltung auf Grundlage des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) erstellt.

Demografischer Wandel

Eine wichtige Aufgabe ist es, die Bevölkerung – bei sich ändernden Strukturen und Konsumverhalten – in Zukunft bedarfsgerecht mit Gütern des täglichen Bedarfs und darüber hinaus versorgen zu können. Das Einzelhandelskonzept kann hierzu einen Beitrag leisten.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum hat im Jahr 2009 ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept erarbeitet, das durch den Rat im Jahr 2010 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Seither haben sich erhebliche Veränderungen der Einzelhandelssituation und der Rahmenbedingungen ergeben.

Daher soll nunmehr das vorliegende Konzept fortgeschrieben und ein neues gesamtstädtisches Beckumer Einzelhandelskonzept erstellt werden.

Das Einzelhandelskonzept soll die gesamtstädtische Analyse der Einzelhandelssituation beinhalten und als Handlungskonzept für die zukünftige Planung des Einzelhandels in Beckum dienen. Weiterhin soll es als Instrument zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung als zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch Verwendung finden, um gegebenenfalls die Möglichkeit eines Ausschlusses oder die Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Rahmen von Bauleitplanverfahren begründen zu können.

Die Verwaltung hat hierzu die Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH aus Dortmund mit der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes beauftragt.

Ein Vertreter der Stadtplaner PartGmbH hat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 06.02.2019 das Arbeitsprogramm und das weitere Vorgehen vorgestellt (siehe Vorlage 2019/0015).

Weiterhin wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 07.05.2019 Ergebnisse der Strukturanalyse und Befragungen vorgestellt (siehe Vorlage 2019/0085).

Mittlerweile wurden 2 Zentrenrundgänge und 3 Besprechungstermine des Arbeitskreises durchgeführt. Teilgenommen haben neben dem beauftragten Büro und der Verwaltung auch Vertreter der Bezirksregierung Münster, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, des Einzelhandelsverbands Westfalen-Münsterland, der Handwerkskammer Münster sowie der City.Initiative.Beckum und des Gewerbevereins Neubeckum. Dabei wurden die Ergebnisse der Strukturanalyse und Befragungen intensiv diskutiert und die wesentlich Eckpunkte der künftigen Einzelhandelsentwicklung erarbeitet.

Wesentliche Punkte sind dabei die Ermittlung von Potenzialen sowie konzeptionelle Aussagen zu den zentralen Versorgungsbereichen, der Nahversorgung und der Sonderstandorte. Darüber hinaus wurde ein Vorschlag zur Anpassung der Beckumer Sortimentsliste und künftige Steuerungsleitsätze erarbeitet. Die Inhalte sind der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Präsentation zu entnehmen. Eine Erläuterung erfolgt durch das beauftragte Büro in der Sitzung.

Sofern der Ausschuss den vorgeschlagenen Inhalten zur künftigen Entwicklung des Einzelhandels zustimmt, wird das Büro den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes auf Grundlage dieser Vorgaben erstellen.

Anlage(n):

Präsentation der Stadt + Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0295
öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B "Gewerbegebiet Steinbrink"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme betreibt bereits langjährig am Daimlerring 1 in Beckum das Stammhaus der Firma als Engineering-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fertigungszentrum.

Um eine weitere Optimierung und langfristige Entwicklung am Standort sicherzustellen, beabsichtigt die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme, sämtliche bauliche Anlagen in ihrem Bestand zu sichern und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungen und Umstrukturierungen zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung einer Teilfläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ erforderlich.

Mit Schreiben vom 27.02.2019 wurde im Namen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme die Änderung des Bebauungsplanes beantragt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.07.2019 (siehe Vorlage 2019/0163) wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme hat den Regelungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages zugestimmt. Unterschriebene Exemplare des Vertrages liegen der Verwaltung bereits vor.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

TOP Ö 6 Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

der Firma Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Kai-Uwe Knapheide, Alfredstraße 99, 45131 Essen
– im folgenden Firma Knapheide genannt –

Präambel

Die Firma Knapheide betreibt bereits langjährig am Daimlerring 1 in Beckum das Stammhaus der Firma als Engineering-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fertigungszentrum. Das circa 2,1 Hektar große Grundstück der Firma Knapheide (Gemarkung Beckum Flur 13 Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402, 403) liegt in dem Bebauungsplan Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B. Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind nach den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr möglich. Um eine weitere Optimierung und langfristige Entwicklung am Standort sicherzustellen, beabsichtigt die Firma Knapheide sämtliche bauliche Anlagen in ihrem Bestand zu sichern und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungen und Umstrukturierungen zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 (siehe Anlage) hat die Firma Knapheide die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 3. Juli 2019 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die Firma Knapheide verpflichtet sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Für das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E beauftragt die Firma Knapheide auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter, anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die für das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge, wird die Firma Knapheide auf eigene Kosten in Auftrag geben. Sollten im laufenden Verfahren noch Gutachten oder Fachbeiträge erforderlich werden, die zurzeit noch nicht absehbar sind, wird die Firma Knapheide die entsprechenden Gutachter beauftragen und die hierfür anfallenden Kosten übernehmen. Die Gutachten und Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erarbeiten und dieser nach deren Fertigstellung uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.
- c) Die bei der Stadt für die Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die Firma Knapheide erstattet.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im Baugesetzbuch verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Firma Knapheide auf Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von der Firma Knapheide erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der Firma Knapheide

1. Die Firma Knapheide verpflichtet sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe c dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten nach schriftlicher Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40042364“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Firma Knapheide beglichen.
2. Die Kosten sind von der Firma Knapheide auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Firma Knapheide erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
3. Die Anlage „Antrag der Firma Knapheide vom 27. Februar 2019“ ist Bestandteil des Vertrages.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Im Auftrag

Heuckmann

Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme

Beckum, _____

Kai-Uwe Knapheide
Geschäftsführer

MENSE-WERNER-BEYER GbR | Gewerbepark Grüner Weg 32 | 59269 Beckum

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Herr Waldmüller
Weststraße 46
59269 Beckum

Sachbearbeiter
Korte, Waldemar

Durchwahl
851350

Beckum
27.02.2019

Projekt Nr. 2018-023

Projekt: Knapheide - B-Plan Änderung Werk A

Sehr geehrter Herr Waldmüller,

mit diesem Schreiben stellen wir im Namen der Firma Knapheide GmbH aus Beckum den Antrag auf die Durchführung eines Planänderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, 1.Änderung.

Wie bereits vorbesprochen wird das Verfahren für und auf Kosten der Firma Knapheide vom Planungsbüro pbh aus Osnabrück durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

MENSE-WERNER-BEYER
ingenieure + architekten





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0298
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink" – 1. Änderung, Teil E – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
11.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E, wird auf Antrag der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung sämtlicher baulicher Anlagen im Bestand sowie zukünftiger Erweiterungen und Umstrukturierungen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von 1 Monat. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Das Bebauungsplanverfahren wird in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden von der Antragstellerin beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 1. Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.07.2019 hat die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme ihre Pläne vorgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere gewerbliche Flächenausnutzung zur Sicherung des betrieblichen Bestandes zu schaffen, und hat erläutert, dass zur Realisierung des Vorhabens die Änderung einer Teilfläche der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12, Teil B, Gewerbegebiet „Steinbrink“ erforderlich sei. Der beantragten Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens wurde zugestimmt (siehe Vorlage 2019/0163 – Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B – Projektvorstellung).

Mit Schreiben vom 27.02.2019 hat das Planungsbüro Mense-Werner-Beyer ingenieure+architekten im Namen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme als Eigentümerin bereits einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt. Sie verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, trägt die Kosten des Verfahrens und wird einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Beckum zur Umsetzung des Vorhabens schließen.

Der rund 2,37 Hektar große räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Beckum, Flur 13 und 15, im Stadtteil Beckum. Er liegt am nördlichen Rand der zusammenhängend bebauten Ortslage, und zwar unmittelbar östlich der Oelder Straße (K 45). Das Plangebiet wird durch die Flurstücke 100 und 131 (teilweise) in der Flur 15 sowie in der Flur 13 durch die Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402 und 403 gebildet. Der Geltungsbereich ist der Anlage 2 zur Vorlage zu entnehmen.

Um das Vorhaben realisieren zu können, wird die Änderung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B (vom 15.05.2004), erforderlich. Mit Rechtskraft des aktuellen Plans verliert der überlagerte Bereich seine Gültigkeit.

Da es sich um eine bauliche Nachverdichtung im Stadtteil Beckum handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dar.

Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht planungsrechtlich Erweiterungsspielräume für die vorhandene gewerbliche Nutzung. Die vorhandenen Strukturen sollen unter Inanspruchnahme teils öffentlicher, teils privater Flächen weiterentwickelt werden. Um eine intensivere Flächenausnutzung innerhalb des durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmten Rahmens durchführen zu können, ist eine Vergrößerung der Gewerbegebietsflächen erforderlich. Zu diesem Zweck werden die bislang im Plangebiet befindlichen öffentlichen Grünflächen aufgehoben.

Dazu werden in dem Bebauungsplan die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flächen als „Gewerbegebiet“ gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8 BauNVO festgesetzt.

Die Grundflächenzahl soll als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO unverändert übernommen werden. Dennoch erhöht sich die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereiches, da sich die Gewerbegebietsfläche in nördlicher und nordwestlicher Richtung vergrößert.

Die Baugrenzen orientieren sich am festgelegten Abstand zu den beiden öffentlichen Verkehrsflächen und zu den öffentlichen Grünflächen. Nur im Bereich des vorhandenen Verwaltungsgebäudes (Daimlerring 1) wird entsprechend dem baulichen Bestand eine geringfügige Annäherung ermöglicht. An der nördlichen Grenze (zu den Flurstücken 99 und 100) wird die Baugrenze aus dem Plan der 1. Änderung, Teil B, übernommen. Eine Erweiterung des überbaubaren Bereiches durch Verschiebung der Baugrenzen erfolgt an der Nordwestseite des Planänderungsbereiches.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 4 Absatz 2 BauGB parallel erfolgen.

Anlage(n):

- 1 Planverkleinerung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E
- 2 Begründung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“ – 1. Änderung, Teil E

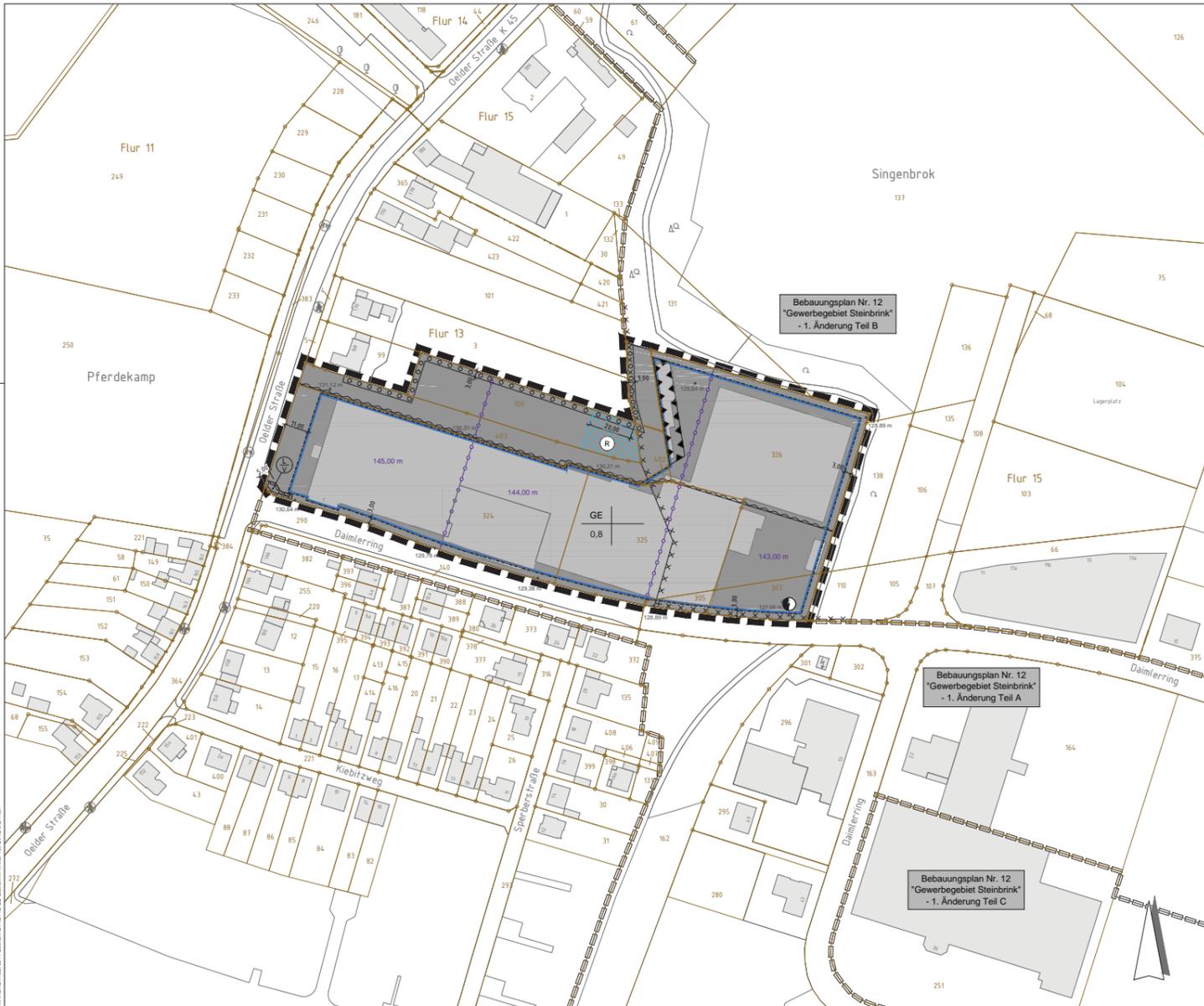


STADT BECKUM

Bebauungsplan Nr. 12

"Gewerbegebiet Steinbrink"

- 1. Änderung Teil E



FESTSETZUNGEN

gemäß Planzeichenverordnung
(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9 a BauGB)

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
GE Gewerbegebiete
(§ 1 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Baufinie, Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Elektrizität (Transformator)
Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Höhen der Oberkante des Gebäudes in Meter über Normalhöhennull (NHN) - maximal

PRÄAMBEL

- Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist;
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1007) geändert worden ist;
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 411 bis 458) in der zuletzt geänderten Fassung.

FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW)

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
1.1. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe allgemein ausgeschlossen.
1.2. Gemäß Abstandsflächen NRW (2007) sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII unzulässig. Zulässig ist die vorhandene Betriebsart Maschinenfabrik bzw. Fabrik zur Herstellung von Hydrauliksystemen gemäß Ziffer 184 des Abstandsflächen NRW.
1.3. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig.
1.4. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
1.5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 BauNVO wird das im Bebauungsplan festgesetzte GE-Gebiet zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert (s. Festsetzung 1.2).
1.6. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsstellen, die der Abstandsregelung der Abstandsfläche 2007 unterliegen, in die nächst höhere Abstandsfläche eingegliedert werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt.
- Festsetzungen / Maßnahmen u.a. aufgrund der Gefährdungsabschätzung "Deponie Oelder Straße" vom 23.09.1996 und 13.02.1997 sowie 22.06.1998 und Deponiegasmessungen und Bewertung der Deponiegasgefährdung vom 26.07.2018 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
2.1. Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist eine aktuelle Bewertung möglicher Gefahren durch Deponiegase durch gezielte Untersuchungen erforderlich.
2.2. Die Entnahme und Nutzung des Grundwassers ist unzulässig. Ausnahmen können mit Zustimmung des Kreises Warendorf als Untere Wasserbehörde und als Untere Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Beckum zugelassen werden.
2.3. Kleingärtnerische Nutzung (Anbau von Pflanzen zum menschlichen Verzehr) und landwirtschaftliche Nutzung ist unzulässig.
2.4. Erdarbeiten sowie jegliche Veränderung der Geländeoberfläche sind vor Beginn mit dem Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Beckum abzustimmen (z.B. Arbeiten an Entwässerungsleitungen, Durchführung von Versiegelungsmaßnahmen oder die Entfernung von Versiegelungen).
- Sonstige Festsetzungen gem. BauGB**
3.1. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Einzelbäume oder Heister mit einer Unterpflanzung von Sträuchern, Bodendeckern oder Stauden heimischer Art zulässig.
3.2. Immissionsschutz
Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Umgrenzung der Fläche für besondere Anlage und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes des Gewerbegebietes sind diese so zu gestalten, dass ihre westliche und nördliche Außenseite mit schalldurchlässigen Materialien und ggf. zu öffentlicher Elementen gleicher Qualität erstellt werden.
4. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 4 BauGB**
4.1. Werbeanlagen im gesamten Bebauungsplangebiet sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gewährleistet ist sowie das Landschaft- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
4.2. Es dürfen maximal 10 % der Fassadenflächen für Werbeanlagen genutzt werden. Werbeanlagen dürfen nicht über den Ortsgang / Attika hinausgehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 BauO NRW.
4.3. Werbung ist nur an der Stelle der Leistung zulässig. Fremderwerblich, die nicht die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Gewerbebetriebe betrifft, ist unzulässig.

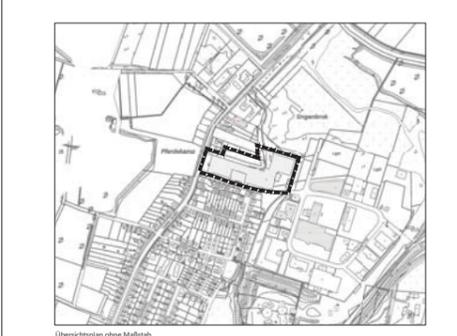
HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- DIN-Vorschriften**
In den Planunterlagen genannte DIN-Vorschriften oder andere nicht öffentlich zugängliche Regelwerke können bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan ausliegt, eingesehen werden.
 - Altlasten / Kampfmittel**
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Beckum, Untere Bodenschutzbehörde, umgehend zu informieren. Sollten bei einer Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittel vorliegen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei zu verständigen.
 - Denkmäler**
Erste Erbverreibungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spiechtern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
 - Grundwasseremissionsstellen**
Die Grundwasseremissionsstelle am östlichen Rand des Plangeltungsbereiches ist bei Bauarbeiten zu schützen.
 - Oberflächenentwässerung**
Die Ableitung des Oberflächenwassers erfordert auf den nördlich dieser Linie liegenden Flächen bei einer Nutzung / weiteren Versiegelung eine gesonderte Abstimmung mit dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum (vgl. Begründung).
- Fläche für Regenrückhalteeinrichtung
Abgrenzung benachbarter Bebauungspläne
eingemessene Geländehöhen in Meter über NHN (Normalhöhennull)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am die vorgelegte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und da. 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Beckum, den
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am die öffentliche Auslegung der 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Beckum, den
- Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" sind am ersichtlich mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.
Beckum, den
- Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" der durch am bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom
Die Darstellung der Katastergrundlage kann außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unvollständig sein.
..... den
- Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgelegte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und da. 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Beckum, den
- Der Beauftragte des Rates der Stadt Beckum über die 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung ist die 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Beckum, den
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der 1. Änderung Teil E des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" der durch am bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom
Die Darstellung der Katastergrundlage kann außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unvollständig sein.
..... den

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER



Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Steinbrink" - 1. Änderung Teil E

Verfahrenstand: Offenslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

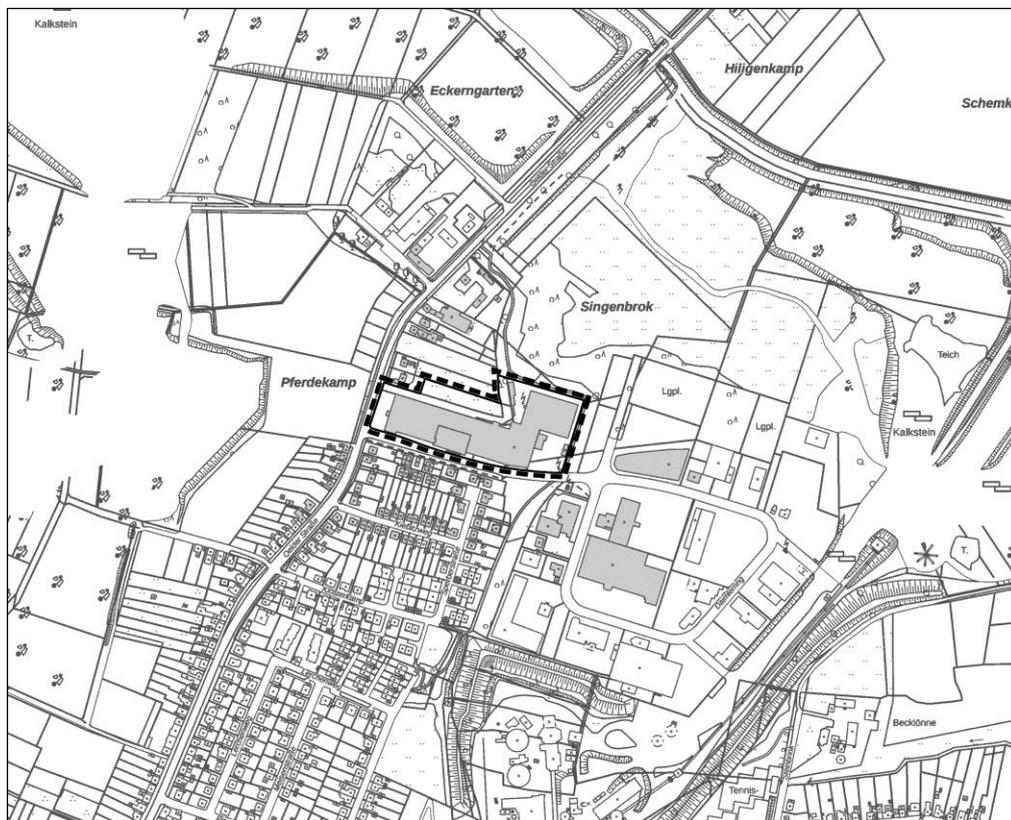
im Sinne des § 30 BauGB rechtsverbindlich seit: Maßstab 1:1000

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de



Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ – 1. Änderung Teil E

Begründung zum Entwurf



Übersichtsplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017) –Version 2.0

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-18278011-06 / 14.10.2019

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als ParteinaOhme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

I:	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungsanlass / Planungserfordernis / Verfahren	2
3	Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	3
3.1	Regionalplanung.....	3
3.2	Flächennutzungsplan	3
4	Situation des Planbereiches	3
5	Städtebauliches Planungskonzept	4
5.1	Art der baulichen Nutzung	4
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	5
6	Erschließung	6
6.1	Verkehrerschließung / Grundstückerschließung	6
6.2	Ver- und Entsorgung.....	7
7	Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit	10
7.1	Immissionsschutz	10
7.2	Altlasten / Kampfmittel	10
7.3	Natur und Landschaft / Begrünung.....	12
8	Denkmalschutz	13
9	Planverwirklichung / Bodenordnung / Erschließungskosten	13
10	Flächenbilanz	13
II:	Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	14
1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	15
1.1	Fläche / Boden.....	15

1.2	Gewässer / Grundwasser.....	15
1.3	Klima / Lufthygiene.....	15
1.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	16
1.5	Orts- / Landschaftsbild.....	16
1.6	Mensch / Gesundheit.....	17
1.7	Kulturgüter / Sonstige Sachgüter.....	17
1.8	Wechselwirkungen.....	18
1.9	Nichtdurchführung der Planung.....	18
2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	18
2.1	Fläche / Boden.....	18
2.2	Gewässer / Grundwasser.....	19
2.3	Klima / Lufthygiene.....	19
2.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	19
2.5	Orts- / Landschaftsbild.....	20
2.6	Mensch / Gesundheit.....	21
2.7	Kulturgüter / Sonstige Sachgüter.....	21
2.8	Wechselwirkungen.....	21
3	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen.....	21
3.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	22
III:	Verfahren.....	23
	Anlage 1: Abstandsliste 2007.....	24

I: Begründung zum Bauleitplan

1 Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ - 1. Änderung Teil E beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellt. Die Umweltbelange werden dennoch auf Grundlage allgemein verfügbarer Materialien ermittelt und mögliche Umweltauswirkungen bewertet (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Beckum, Flur 13 und 15, im Stadtteil Beckum. Er liegt am nördlichen Rand der zusammenhängend bebauten Ortslage, und zwar unmittelbar östlich der Oelder Straße. Das Plangebiet wird durch die Flurstücke Nr. 100, 131 (tlw.) in der Flur 15, sowie in der Flur 13 die Flurstücke Nr. 305, 307, 324, 325, 326, 402 und 403 gebildet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf etwa 2,37 ha und ist durch die Lagebezeichnung geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan des Deckblattes dargestellt. Ebenso ist dieser in der zugehörigen Planzeichnung verbindlich festgesetzt.

Plangrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte, zur Verfügung gestellt vom Amt für Geoinformation und Kataster, Kreis Warendorf am 06.03.2019.

Ein unmittelbar südlich angrenzender Bebauungsplan liegt mit der 1. Änderung Teil A vor. Zudem wird die 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes vom aktuellen Geltungsbereich des Teiles E überlagert. Mit Rechtskraft des aktuellen Planes verliert der überlagerte Bereich seine Gültigkeit.

2 Planungsanlass / Planungserfordernis / Verfahren

Die Stadt Beckum hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Planungsanlass ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere gewerbliche Flächenausnutzung als städtebaulich gewünschte Innenentwicklung im Bereich mit Planungsrecht bereits belegter Siedlungsflächen zur Sicherung eines betrieblichen Bestandes weiterzuentwickeln. Da die erforderlichen Entwicklungsspielräume auf Basis des Ursprungsbebauungsplanes - 1. Änderung Teil B (vom 15.05.2004) nicht möglich sind, ist dessen erneute Änderung erforderlich.

Es handelt sich, wie oben beschrieben, bei der Planung um die bauliche Nachverdichtung im Stadtteil Beckum und den Fall eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² fest. Es gelten daher die Vorschriften des § 13a BauGB für die Fälle des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Auch insofern besteht kein Grund, von der Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB Abstand zu nehmen. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

3 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben

3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Münsterland, Blatt 13, befindet sich das Plangebiet innerhalb eines großflächig ausgewiesenen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ (GIB). Weitere ggf. überlagernde Darstellungen liegen für diesen Teilbereich nicht vor. Damit sind die regionalen Leitvorstellungen für Intensivierung gewerblicher Nutzungen gegeben.

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Beckum von 2003 ist der Geltungsbereich des Plangebietes als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit den beabsichtigten Festsetzungen nicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleistet und eine Anpassung des vorbereitenden Bauleitplanes nicht erforderlich.

4 Situation des Planbereiches

Der Geltungsbereich des Baubauungsplanes befindet sich im nördlichen Siedlungsrandbereich des Stadtteiles Beckum. Er grenzt westlich an die Oelder Straße (K 45) und südlich an den Daimlerring an.

Jenseits der Oelder Straße erstrecken sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nördlich grenzt eine Gemengelage von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen an.

In westlicher und südwestlicher Richtung erstrecken sich gewerbliche Bereiche. Im Süden (jenseits des Daimlerrings) befinden sich vorwiegend Wohnnutzungen.

Das Plangebiet weist eine Neigung in nordöstlicher Richtung auf. Im Einmündungspunkt Daimlerring / Oelder Straße zeigt die DGK5 eine Höhe von 130,6 m. Im Südosten liegt die Geländehöhe etwa bei 128 m über Normalhöhennull (NHN).

Planungsrecht besteht für den Geltungsbereich durch den Teil B der 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes. Dieser setzt „Gewerbegebiet“ und am Nord- sowie Nordwestrand „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Zahl der Vollgeschosse (IV), die Grundflächenzahl (0,8) und die Geschossflächenzahl (2,4) bestimmt. Baugrenzen geben die überbaubaren Bereiche mit einer geschlossenen Bauweise (g) vor.

5 Städtebauliches Planungskonzept

Die Stadt Beckum beabsichtigt für die vorhandene gewerbliche Nutzung Erweiterungsspielräume planungsrechtlich zu ermöglichen. Die vorhandenen Strukturen sollen unter Inanspruchnahme teils öffentlicher, teils privater Flächen behutsam weiterentwickelt werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Um eine intensivere Flächenausnutzung innerhalb des durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmten Rahmens durchführen zu können, ist eine Vergrößerung der Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Zu diesem Zweck werden die bislang im Plangeltungsbereich befindlichen öffentlichen Grünflächen, die entgegen ihrer festgelegten Zweckbestimmung als „Parkanlage“ eher nur sporadisch als gepflegtes Abstandsrün fungieren, aufgehoben.

Durch eine Flächenumwandlung kann einer effektiven und städtebaulich gewünschten Innenentwicklung Rechnung getragen und die Fläche für erweiterte gewerbliche Nutzungen verwendet werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird weiterhin durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW auf die Unzulässigkeit der Abstandsklassen I – VII beschränkt und daneben die vorhandene Betriebsart explizit ermöglicht.

In der aktuellen Fassung der Abstandsliste (2007) handelt es sich um die Nr. 184. In der vorherigen Fassung (1998) war der Betriebstyp wortgleich unter Nr. 180 geführt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmte sich bislang im Wesentlichen aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Geschossigkeit (Z = Vollgeschosse). Die GRZ soll als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO unverändert übernommen werden. Dennoch erhöht sich die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereiches, da sich die Gewerbegebietsfläche in nördlicher und nordwestlicher Richtung vergrößert.

Da sich in Gewerbegebieten das Maß der baulichen Nutzung durch Vollgeschossbeschränkungen und durch GFZ-Festlegungen oft nur unzureichend steuern lässt und auch eine Vereinfachung der Festsetzungen angestrebt wird, wird nun eine absolute Höhe der Baukörper als Begrenzung festgesetzt. Diese ist in Meter über Normalhöhennull (NHN) angegeben. Wegen der Neigung innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgt eine Gliederung in drei Bereiche unterschiedlicher maximaler Gebäudehöhe.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Auf die Festsetzung einer konkreten Bauweise wird zukünftig verzichtet, da bereits ein von den Grundstücksgrenzen zurückspringender, baulich geschlossener Bestand existiert.

Die Abstandserfordernisse lassen sich durch die Vorgaben der Landesbauordnung hinreichend regulieren.

Die Baugrenzen orientieren sich am festgelegten Abstand zu den beiden öffentlichen Verkehrsflächen und zu den öffentlichen Grünflächen. Nur im Bereich des vorhandenen Verwaltungsgebäudes (Daimlerring Nr. 1) wird entsprechend des baulichen Bestandes eine geringfügige Annäherung ermöglicht. An der nördlichen Grenze (zu den Flurstücken Nr. 99 und 100) wird die Baugrenze (entlang der Flurstücksgrenze) aus dem Plan der 1. Änderung – Teil B übernommen.

Eine Erweiterung des überbaubaren Bereiches durch Baugrenzenverschiebung erfolgt an der Nordwestseite des Planänderungsbereiches. Dabei werden nicht (mehr) erforderliche Rücksprünge aus der Ursprungsplanung begradigt.

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung / Grundstückerschließung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend zu zwei öffentlichen Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung ist somit weiterhin gegeben. Von dem östlich gelegenen Mitarbeiterparkplatz besteht zudem eine Fußwegeanbindung zum Plangeltungsbereich. Mit dieser Anbindung wird ein kommunaler Fußweg, der entlang des Planänderungsbereiches eine Verbindung zwischen Daimlerring und Oelder Straße herstellt, gekreuzt.

Durch die planungsrechtlich ermöglichte Nachverdichtung ist mit keiner merklich erhöhten Verkehrsbelastung in der Umgebung zu rechnen. Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf den Grundstücksflächen anzulegen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Die vorhandene und die umliegende Bebauung sind bereits voll erschlossen.

Der im Ursprungsplan festgesetzte Transformatorenstandort wird an dessen zwischenzeitlich realisierte Platzierung angepasst.

Entwässerung

a) Entwässerungsverfahren

In der Oelder Straße ist ein Mischwasserkanal und im Daimlerring ein Trennsystem vorhanden. Das Schmutz- und Mischwasser wird zur Kläranlage Beckum geleitet. Das Regenwasser im Daimlerring wird in dem Regenklärbecken Phönix gereinigt, im Phönixsee gedrosselt und in den Kollenbach ortsnahe eingeleitet.

Durch die erhöhte Versiegelungsmöglichkeit ist von einer erhöhten Niederschlagsmenge auszugehen. Die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Oelder Straße und die Trennkanalisation Daimlerring können das zusätzliche Oberflächenwasser nur stark gedrosselt ableiten.

Analog zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil B zu dem Thema Entsorgung sind die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ , 1. Änderung, Teil E zu treffen.

Die Ableitung des Oberflächenwassers in die Regenwasserkanalisation des Daimlerrings erfordert nördlich der, in der Planzeichnung mit einer Welle gekennzeichneten, Linie bei einer Nutzung oder weiteren Versiegelung dieser Fläche einer gesonderte Abstimmung mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Für die nördlich, mit einer Welle gekennzeichneten Linie, befindlichen Flächen ist folgendes zu beachten,

- Durch zusätzliche Versiegelung anfallendes Oberflächenwasser aus diesen Flächen kann dem vorhandenen Regenwasserkanal im Daimlerring nur stark gedrosselt zugeführt werden.
- Oberflächenwasser ist auf Kosten der Grundstückseigentümer mittels Regenrückhaltebecken, Staukanälen oder Regenrückhaltenutzungsanlagen soweit zurück zu halten, das die in der bisherigen Entwässerungsplanung berücksichtigte Einleitungsmenge nicht überschritten wird.
- Die Regenwasserrückhaltung des Oberflächenwassers ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer selbst zu erstellen und dauerhaft zu betreiben. Die Bemessung ist mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum abzustimmen.

Für nicht unmittelbar an die vorhandene Kanalisation im Daimlerring anschließende Grundstücke sind vom Grundstückseigentümer eigenständig und in ausreichenden Maße privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, um den Anschluss an die Kanalisation im Daimlerring sicherzustellen, wie im Punkt b) Leitungsrechte angeführt.

Weitere Regenrückhaltebecken sind auch innerhalb der gewerblichen Nutzung möglich.

b) Leitungsrechte

Aufgrund der vielen privaten Hinterliegergrundstücke mit der Entwässerung im Trennsystem und dem vorhandenen privaten Regenrückhaltebecken im Hinterliegergrundstück sind für eine gesicherte Entwässerung alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 - 1. Änderung Teil E - zu einem Grundstück zusammenzufassen, in einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer zu einem Buchgrundstück zusammen zu führen oder wechselseitig mit dinglichen Leitungsrechten im Grundbuch zu versehen.

c) Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß der DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke mit der Angabe der Überflutungsflächen ist durch den jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß der DIN 1986 Teil 100 zu führen.

d) Rückstauschutz

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt hat sich jeder Grundstückseigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau einer funktionstüchtigen Rückstausicherung zu schützen.

e) Historie

Die Entwässerungsplanung beruht auf dem gültigen Bebauungsplan Nr. 12, Teil A. In diesem endet die Bebaubarkeit an der Bruchkante der Altdeponie Oelder Straße. Entsprechend ist die Entwässerungsplanung im Trennsystem im Daimlerring vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 - 1. Änderung Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ im Jahr 2004 ist die Bebauung der Altdeponie Oelder Straße und weiterer nördlicher Flächen vorgesehen. Die Entwässerungsplanung sieht für die nördlich mit einer Welle gekennzeichneten Linie Regenrückhaltemaßnahmen vor, die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 – 1. Änderung Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ angeführt sind.

Entsprechend wurde von dem Grundstückseigentümer das private Regenrückhaltebecken, wie in dem Bebauungsplan Nr. 12 - 1. Änderung Teil E „Gewerbegebiet Steinbrink“ dargestellt, erstellt.

Das private Regenrückhaltebecken wurde tiefer erstellt, sodass es auch als Löschwasserteich genutzt werden kann.

7 Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit

7.1 Immissionsschutz

Durch die Änderung dieses Bebauungsplanes werden gegenüber dem rechtlichen Bestand keine planungsrechtlichen Änderungen zugunsten baulicher Vorhaben geschaffen, die erhebliche Auswirkungen auf zulässige Nutzungen in der näheren Umgebung haben könnten.

Die Ausweitungen der überbaubaren Grundstücksflächen werden von einer Festsetzung flankiert, die bei Baukörpern im Nahbereich der westlichen Änderungsbereichsgrenze eine Schallausbreitung in westlicher Richtung verhindert. Mittels schallundurchlässiger Materialien sollen Nachbarnutzungen vor potenziellen Lärmeinwirkungen aktiv geschützt werden.

Ansonsten gelten weiterhin die Vorgaben der TA-Lärm, die den Schutz sensibler Nachbarnutzungen durch Prüfungen im Anlagenzulassungsverfahren gewährleisten.

Ein mögliches Entstehen anderer Emissionen ist derzeit nicht erkennbar.

7.2 Altlasten / Kampfmittel

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten,

bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Planänderungsbereiches bekannt.

Es handelt sich um den Standort der ehemaligen „Deponie Oelder Straße“.

Im Rahmen einer aktuellen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Gefährdungsgrad sich gegenüber vorheriger Untersuchungsergebnisse reduziert hat.

Ein aktuelles Gutachten¹ kommt zu folgenden Feststellungen:

Bei Bodenluftmessungen „konnte lediglich bei der Bodenluftmessstelle B28 eine Methankonzentration festgestellt werden. Diese lag bei 5,3 % und wies einen CH₄/CO₂-Quotienten von <1 aus, was ebenfalls bereits für eine weitestgehend abgeschlossene Gasbildung spricht. [...Es] konnten in keiner Bodenluftmessstelle Überdrücke gemessen werden. Bei den unmittelbar an den Gebäuden durchgeführten Oberflächenmessungen sowie bei der Kontrollmessung der unter der Halle 8 befindlichen Dränage konnten keine Methankonzentrationen ermittelt werden.

Aus dem dargestellten Sachverhalt lässt sich ableiten, dass [...] die Gasmigrationsgefahr als sehr gering einzustufen ist. Sofern zukünftig dann keine baulichen Änderungen erfolgen (Neuerrichtung von Hallen oder Tiefbauarbeiten), ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf zur Sicherung des Geländes bzw. der Gebäude“.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst

¹ SGS Institut Fresenius GmbH, Deponiegasmessungen und Bewertung der Deponiegasgefährdung Daimlerring 1 und 11, 59269 Beckum, Taurusstein, 26.07.2018

Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

7.3 Natur und Landschaft / Begrünung

Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Durch die beabsichtigte Planung können zusätzliche Eingriffe bewirkt werden. Durch die neue bauliche Nutzbarkeit der Fläche sind vor allem die Grünstrukturen auf den Flurstücken Nr. 100 und 131 betroffen, auf denen eine bauliche Inanspruchnahme (durch Nebenanlagen) ermöglicht wird. Dennoch sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche als Grünflächen herzurichten und zu bepflanzen. Zur optischen Abschirmung nach Norden und Nordwesten erfolgen grenzparallele Pflanzgebotsfestsetzungen. Dort sollen heimische standortgerechte Arten (vgl. Leitlinie Grünfestsetzungen 2014) verwandt werden.

Der Geologische Dienst NRW weist im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme auf den § 202 BauGB hin. Demnach ist der Mutterboden bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Begutachtung des Geltungsbereiches sowie dessen näherem Umfeld. Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.²

² BioConsult: Artenschutzprüfung Stufe I für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, Teil E, für Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 27.08.2019

8 Denkmalschutz

Weder innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes noch im näheren Umfeld befinden sich Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (DschG NRW) bzw. Objekte. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können in Siedlungsbereichen Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beckum und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – unverzüglich anzuzeigen.

9 Planverwirklichung / Bodenordnung / Erschließungskosten

Die Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum, sodass bodenordnerische Instrumente zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden voraussichtlich entbehrlich sind. Eine Planverwirklichungsmöglichkeit ist somit gegeben. Erschließungskosten fallen aufgrund vorhandener Erschließungsanlagen voraussichtlich nicht an. Der Zentralabwasserplan berücksichtigt eine Ableitung von max. 55 % der Fläche. Bei einer darüber hinausgehenden Versiegelung ist allerdings eine private Rückhaltung / Drosselung auf dem Baugrundstück erforderlich.

10 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2,37 ha auf und beinhaltet primär Gewerbegebiete.

II: Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im Sinne dieser Vorschriften wird von einer expliziten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Dennoch werden die Umweltbelange auf Grundlage allgemein verfügbarer Materialien ermittelt und mögliche Umweltauswirkungen bewertet (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.1 Fläche / Boden

Die geologische Übersichtskarte (GK 100) zeigt für den Bereich des Plangebietes vollständig Beckum-Schichten der Serie Oberkreide (System Kreide). Vorherrschende Gesteinsarten sind Kalkmergelstein (grau) und Kalkstein (grau bis hellgrau).

Entsprechend der Bodenkarte (1:50.000) zeigt der Plangeltungsbereich nur eine „geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“. Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW liegt kein besonders schutzwürdiger Boden vor. Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im relevanten Bereich nicht vor.

Ein konkretisierendes Bodengutachten liegt für den Geltungsbereich jedoch nicht vor.

1.2 Gewässer / Grundwasser

Der Plangeltungsbereich befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsbereich.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Nahbereich sind keine offenen Wasserflächen, Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Durch die bisherige Nutzung der Flächen wird eine Anreicherung des Grundwassers angesichts der vorhandenen Versiegelung bereits in hohem Maße verhindert. Erhebliche Beeinflussungen sind durch die vorhandenen aktuellen Nutzungen nicht erkennbar.

1.3 Klima / Lufthygiene

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt großflächig für das Stadtgebiet Beckum eine mittlere Lufttemperatur von 9-10 °C und einen mittleren jährlichen Niederschlag zwischen 700-800 mm/Jahr. Aufgrund der umgebenden Bebauung

und der bereits versiegelten Fläche ist innerhalb des Geltungsbereiches von einem innenstadttypischen Kleinklima auszugehen. Die Flächen verfügen neben der Bebauung nur über kleine Grünbereiche. Aufgrund der topografischen Situation sowie der Lage im bestehenden Siedlungsgebiet ist im unmittelbaren Umfeld nicht vom Vorhandensein von Kaltluftbahnen auszugehen. Klimatische Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Erhebliche klimatische/lufthygienische Beeinflussungen sind nicht erkennbar.

1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Kernmünsterland, Großlandschaft: Westfälische Bucht“ im Landschaftsraum „Beckumer Berge“. Ein Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Es handelt sich bereits um einen anthropogen stark beeinflussten Lebensraum, der kaum unbebaute Bereiche aufweist. Das Plangebiet ist teilweise von Bauflächen umgeben. Ausgewiesene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Wertbestimmender Lebensraumtyp sind die baulichen Gewerbeanlagen mit schmaler Randbegrünung.

Das Vorhandensein planungsrelevanter Arten ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Plangebietes und dessen näherem Umfeld nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt (vgl. Artenschutzprüfung³).

1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Ortsbild stellt sich im Umfeld des Geltungsbereiches als sehr heterogen dar. Teilweise handelt es sich um kleinteilige Wohngebietsstrukturen mit Einzel- und

³ BioConsult, Artenschutzprüfung Stufe I für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E der Stadt Beckum, für Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 27.08.2019

Doppelhausbebauung; teilweise um gewerblich geprägte Bereiche mit großvolumigen Baukörpern. Daneben grenzen aber auch sehr unterschiedliche Freiraumbereiche (Wald/Acker) an.

Der Geltungsbereich selbst wird durch große gewerbliche Baukörper mit vorwiegend geschlossenen Fassaden sowie Stellplatz-/Lagerflächen geprägt. Nennenswerte Grünstrukturen, die eine nach außen abschirmende Wirkung entfalten, befinden sich nur nördlich der Baukörper.

Insbesondere zu den beiden benachbarten Straßenräumen sind deutliche optische Wirkungen durch die Gebäude feststellbar.

1.6 Mensch / Gesundheit

Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem nördlichen Randbereich des Siedlungsraumes.

Gewerbliche Nutzungen mit erheblichem Emissionsgrad grenzen nicht unmittelbar an.

Auch die angrenzenden Verkehrsflächen stellen für die gewerbliche Gebietsnutzung keine erheblichen Belastungen dar. Gerüche aus der Landwirtschaft sind temporär zu erwarten und als ortsüblich zu bewerten. Intensivtierhaltungen sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in der relevanten Nachbarschaft sind Bau- und Bodendenkmäler oder Naturdenkmäler vorhanden. Als Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichem Wert sind die aufstehenden Gebäude und die Produktionsanlagen anzusehen.

1.8 Wechselwirkungen

Die baulich und planungsrechtlich zulässige Nutzung beeinflusst vor allem den Boden, das Kleinklima und die Niederschlagswasserversickerung des Planungsraumes. Zudem werden die unterschiedlichen Umweltaspekte durch ihre Nutzungsintensität beeinflusst. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

1.9 Nichtdurchführung der Planung

Die sogenannte 0-Variante (d.h. Planungs-/Realisierungsverzicht) würde im Geltungsbereich weiterhin im Wesentlichen die bislang rechtlich zulässigen Eingriffe nach dem Bebauungsplan Nr. 12 – 1. Änderung Teil B ermöglichen. Für das Flurstück Nr. 100 gälten die Vorschriften des § 35 BauGB (Außenbereich). Eine weitergehende Beeinflussung der Umweltmedien wäre allenfalls in sehr geringem Umfang möglich.

2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.1 Fläche / Boden

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan (und insbesondere dessen Erweiterung) wird eine intensivere Ausnutzung der Grundstücksflächen durch die Inanspruchnahme bisher unbebauten Bodens ermöglicht und trotz Beibehaltung der GRZ mit 0,8 eine erhöhte Versiegelung der Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Im Bereich der Versiegelung gehen die natürlichen Funktionen des Bodens verloren. Es handelt sich dabei angesichts des Umfangs der bereits vorliegenden Bodeninanspruchnahme um einen relativ geringen tatsächlichen Eingriff.

2.2 Gewässer / Grundwasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin in das (nun) planungsrechtlich fixierte Regenrückhaltebecken und von dort verzögert in das vorhandene Kanalnetz abgeführt werden. Die dazu festgesetzte Fläche weist eine hinreichende Größe auf. Angesichts der relativ kleinen zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten sind keine spürbaren Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtliche Neufestsetzung der Flächen wird sich voraussichtlich keine nennenswerte Änderung des lokalen Kleinklimas ergeben. Gegebenenfalls entfallende Gehölzstrukturen im Grenzbereich von Flurstück Nr. 100 und Nr. 403 werden durch randliche, neue Pflanzgebote kompensiert. Auch das Regenrückhaltebecken trägt weiterhin zu kleinräumigen Ausgleichseffekten bei. Bei dem relativ geringen Umfang zusätzlicher Versiegelungen und klimatischen Ausgleichswirkungen durch benachbarte Wald- und Freiraumbereiche, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung bei Durchführung der Planung auszugehen.

2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Der Artenbesatz im Bereich des Plangebietes wird sich durch die beabsichtigte Planung voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Es kann jedoch zu kleinräumigen Verdrängungen einzelner Individuen kommen. Die geänderte Flächennutzung entspricht in der Art im Wesentlichen der bislang zulässigen Nutzung und der Nutzung im näheren Umfeld. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelung nicht erkennbar. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung des Planvorhabens im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Im Rahmen einer fachgutachterlichen Prüfung⁴ wurden folgende Sachverhalte dargestellt:

⁴ BioConsult, Artenschutzprüfung Stufe I für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E der Stadt Beckum, für Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 27.08.2019

„Das Plangebiet ist für die Artengruppe der Vögel aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark vorbelastet. Es hat nur ein sehr geringes Potenzial, Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Vorkommen von Mehlschwalbe, Feldsperling und Star sind möglich. Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der hohen Störungen ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen (v. a. der Zwergfledermaus) genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erkennen, dass durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermause und Amphibien ausgelöst werden könnten.“

2.5 Orts- / Landschaftsbild

Relevante Auswirkungen auf das einsehbare Ortsbild sind kaum zu erwarten. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nur in geringem Umfang erweitert. Die festgesetzte Gebäudehöhe orientiert sich am baulichen Bestand im Plangebiet und gewährleistet ein kontinuierliches Gesamtbild. Die nach Nordwesten festgesetzte Randbegrünung schafft für die hohen Hallenkörper einen vermittelnden Eindruck.

2.6 Mensch / Gesundheit

Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit im Umfeld vorhandener Nutzungen sind durch die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich nicht zu erwarten, da durch die festgesetzte Nutzung keine deutlich andersartigen Auswirkungen auf Nachbarbereiche vorliegen werden. Spürbare Erhöhungen der Verkehrsmengen auf den benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht erwartet.

2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen bzw. ökologisch relevante Sachgüter sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutender Weise nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen

Die Umweltmedien beeinflussen sich untereinander. Über die beschriebenen geringen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

3 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Durch die Nachverdichtungsmöglichkeiten bei einem bereits bebauten Standort im Siedlungsbereich von Beckum wird grundsätzlich ein größerer Eingriff in bislang unbelastete Flächen an anderer Stelle als Neuansiedlung vermieden. Zugleich wird dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung entsprochen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln sollen erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffe sind erforderlich, um die städtebaulich gewünschte Innenentwicklung zu ermöglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine spezifische Kompensationsberechnung ist in diesem Planverfahren deshalb entbehrlich.

Aufgestellt:

Osnabrück, 14.10.2019

Ri/Sc-18278011-06


.....
Planungsbüro Hahm GmbH

III: Verfahren

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan in der Zeit vombiseinschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung beschlossen.

Anlage 1: Abstandsliste 2007



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0316
öffentlich

Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
11.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 18.10.2019 wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Vorhabenträgerin den als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 abzuschließen

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Vertrages zur Änderung des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 15.05./02.06.2017 hat die Stadt Beckum mit der Auto Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ geschlossen. Auf die Vorlage 2017/0071 wird verwiesen.

Nach § 5 6 Durchführungsvertrag wird der Durchführungsvertrag mit seiner Unterzeichnung wirksam, soweit eine Baugenehmigung erteilt ist, spätestens aber, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt. Ein Bauantrag für die 1. Baustufe des Vorhabens nach § V 1 Durchführungsvertrag wurde noch nicht eingereicht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 21.12.2017 in Kraft getreten. Die vereinbarte Frist zur Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages für die 1. Baustufe läuft somit mit Ablauf des 21.12.2019 ab.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Frist zur Einreichung eines Bauantrages für die 1. Baustufe auf den 21.12.2022 zu verlängern.

Als Begründung führt sie an, dass sich die Automobilindustrie in einem unruhigen Fahrwasser beziehungsweise tiefgreifenden Wandel befindet. Die nächsten 2 bis 3 Jahre werden in der Automobilindustrie mehr ändern als die letzten 30 Jahre zusammen. Aufgrund des ungewissen Ausgangs gilt es, seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig zu sein.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag der Vorhabenträgerin zu entsprechen. Aus städtebaulicher Sicht ist die Verlängerung der Frist zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages erforderlich. Dies soll mit dem Änderungsvertrag erfolgen. Der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Vertragsentwurf ist mit der Vorhabenträgerin ausgehandelt worden.

Anlage(n):

- 1 Antrag vom 18.10.2019
- 2 Vertragsentwurf zur Änderung des Durchführungsvertrages

Industriestraße 29
59229 Ahlen
Tel.: 02382/ 9890-0
Steuernummer: 304/5987/4152

STADT BECKUM

19. Okt. 2019

Stadt Beckum / Rat Beckum

z.H. Frau Gaby Günnewig/
Tim Dominikowski

59269 Beckum

18.10.2019

Antrag auf Änderung des Durchführungsvertrag

"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" in Beckum bezüglich der Verlängerung der Frist zur Einreichung des Bauantrages zum 21.12.2019 auf den 21.12.2022 zu verlängern .

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit der Umsetzung des GW Plus Platzes im Jahr 2017 ist neben der hervorragenden, überdurchschnittlichen Performance von Auto Weber die Grundvoraussetzung geschaffen worden, dass wir einen neuen unbegrenzten Audi Handelsvertrag bekommen haben.

Hierfür erst einmal herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

8

Wie Sie sicherlich wissen, ist die Automobilindustrie in unruhigem Fahrwasser bzw. in einem tiefgreifenden Wandel:

- Wir haben zwar die erste Hürde der neuen Verträge überstanden (z.B. Soest mit Audi gar nicht mehr besetzt, Huneke Lippstadt und Knubel Münster etc. haben zum 1.4.2020 keinen Audihandelsvertrag mehr!), aber die Auslese bzw. die Minimierung des Händlernetzes geht unvermindert weiter, nicht nur bei VW und Audi, sondern auch bei anderen Marken, wie zuletzt der Verkauf von Mercedes Ostendorf gezeigt hat.
VW und Audi wollen auch weiterhin hier ihr Netz stark ausdünnen, die nächste Welle

TOP

der Händlernetzminimierung soll über die Bank laufen, weswegen eine gesunde Bonität und Liquidität zwingend erforderlich ist.

- Eine bevorstehende Wirtschaftsrezession wird immer wahrscheinlicher.
- Ein Technikwechsel zu alternativen Antriebsformen, wie z.B. die Lithium Batterie, ist für das Autohaus sehr kostenintensiv (für unseren Betrieb Ladesäulen, spezielle Arbeitsplätze für e-Fahrzeuge, Spezialwerkzeuge für e-Fahrzeuge, Quarantäne Platz, intensive Um- und Weiterqualifizierung der Mitarbeiter, fallende Restwerte, neue CI Standards vom Hersteller bezüglich des Wandels zum e-Mobilitätsleister (wie eventuell ein neues Fußbodenkonzept mit Starkstromanschlüssen im Fußboden) etc. etc..
- Umweltdiskussionen über zukünftige Mobilitätsformen, die unser Geschäft erschweren.
- Gekündigte Audi GW-Plus Verträge (Gebrauchtwagen), bei denen wir zwar einen neuen Vertrag bekommen sollen, die neuen Verträge mit den Standards allerdings noch nicht veröffentlicht wurden.
- Geänderte Geschäftsmodelle durch Digitalisierung, z.B. möchte unser Hersteller vermehrt Autos direkt online verkaufen.

Als starkes, agiles Familienunternehmen sehen wir trotz des Trends zur Größe eine große Chance in der VW und Audi Welt, wenn wir schnell, flexibel und finanziell gesund aufgestellt sind und bleiben-

Wir wollen weiter für Beckum in Beckum ein erfolgreiches Familienunternehmen bleiben und bitten um eine Verlängerung der Frist auf den 21.12.2022 aus folgenden Gründen:

- Die Standards und Notwendigkeiten für Batterieautos ändern sich auch für unsere Hersteller wöchentlich. Wir befinden uns auf unbekanntem Terrain und auch unser Hersteller arbeitet im „Try und Error Modus“. Was an Standards vom Hersteller und auch vom Gesetzgeber auf uns zukommt ist noch nicht ganz klar, trotzdem werden wir in den nächsten 3 Jahren zwischen 400.000 und 700.000€ in E-Mobilitätsinfrastrukturen investieren müssen. Hinzu kommen womöglich noch zwingende bauliche Veränderungen.
In diese Summe sind keine Verluste durch fallende Restwerte eingerechnet.
- Hinzu kommen zwingende hohe Investitionen in die Digitalisierung (Online Plattform, Car Sharing Module und Infrastruktur, Digitale Brillen in allen Abteilungen, Fahrzeugscanner etc.)
-
-

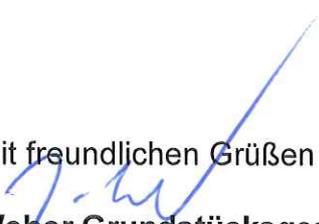
- Durch die fehlende Planungssicherheit bezüglich der Baustandards, der Service – E-Arbeitsplätze und auch der GW-Plus Standards, sehen wir uns nicht in der Lage, ein Konzept für das Nebengebäude aufzustellen.
- Die Liquidität und Bonität wird zur Zeit intensiv in Anspruch genommen, durch
 - fallende Restwerte,
 - schwankende, sehr variable Nachfragen und damit verbunden größere, kapitalintensivere Spitzen in der Lagerhaltung von Neu- und Gebrauchtwagen
 - zunehmende Verkaufs- und Auslieferungsstopps, bei denen wir keine Autos ausliefern dürfen, die wir schon bezahlt haben, sowie hohe Investitionen in e-Mobilität und Digitalisierung.

Die nächsten 2-3 Jahre werden mehr in der Automobilindustrie ändern, als die letzten 30 Jahre zusammen. Der Ausgang ist unbekannt, hier gilt es seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig sein zu können.

Aus diesen genannten Gründen sehen wir uns zur Zeit nicht in der Lage, den Plan des Nebengebäudes umzusetzen.

Wir danken für Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und hoffen auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit für den Standort Beckum.

Mit freundlichen Grüßen


Weber Grundstücksgesellschaft mbH

TOP Ö

8

**Vertrag zur Änderung des
Durchführungsvertrages**

zum Vorhaben- und Erschließungsplan

**"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" in Beckum
nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Firma Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG

Industriestraße 29, 59229 Ahlen,

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Herrn Jan Weber, Hauptstraße 190, 59269 Beckum

– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Am 15.05./02.06.2017 haben die Parteien den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ geschlossen. Gemäß § S 6 des Durchführungsvertrages wird er mit seiner Unterzeichnung wirksam soweit eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt ist, spätestens aber, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt.
2. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt in einzelnen Baustufen. Hierfür gilt Folgendes:
 - a) Die Vorhabenträgerin hat für die Stellflächen für Gebrauchtwagen einen Bauantrag eingereicht. Diese sollen kurzfristig umgesetzt werden. Für die vollständige Umsetzung der 1. Baustufe verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens

zwei Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung und der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse wird die 1. Baustufe innerhalb von drei Jahren vollständig fertiggestellt.

- b) Die 2. Baustufe wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Audi AG als Vertragspartnerin der Vorhabenträgerin sukzessiv in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben insgesamt spätestens innerhalb von 10 Jahren fertig zu stellen.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 21.12.2017 mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Dementsprechend läuft die vereinbarte Zwei-Jahres-Frist hinsichtlich der 1. Baustufe – Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages- im Dezember 2019 ab.
4. Mit Schreiben vom 18.10.2019 hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Frist zur Einreichung des Bauantrages auf den 21.12.2022 zu verlängern. Als Begründung führt sie an, dass sich die Automobilindustrie in einem unruhigen Fahrwasser beziehungsweise in einem tiefgreifenden Wandel befindet. Die nächsten 2 bis 3 Jahre werden in der Automobilindustrie mehr ändern als die letzten 30 Jahre zusammen. Aufgrund des ungewissen Ausgangs gilt es, seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig zu sein. Aus vorgenannten Gründen sieht sich die Vorhabenträgerin derzeit nicht in der Lage, den Plan des Nebengebäudes zu realisieren.
5. Dem Antrag der Vorhabenträgerin soll entsprochen werden. Die Interessen der Stadt werden durch die beantragte Fristverlängerung nicht berührt. Die Genehmigung zur Errichtung der Stellflächen wurde am 08.06.2017 unter dem Az. 00096/17 erteilt. Die Flächen wurden zwischenzeitlich entsprechend hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 hinsichtlich der Frist zur Durchführungsverpflichtung der 1. Baustufe erforderlich. Dieses soll mit diesem Änderungsvertrag erfolgen.

§ 2

Gegenstand der geänderten Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des Vertrages vom 15.05./02.06.2017.
2. Für die einzelnen Baustufen gilt Folgendes:
 - a) Die Vorhabenträgerin hat die Stellflächen für Gebrauchtwagen zwischenzeitlich errichtet. Für die vollständige Umsetzung der 1. Baustufe verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, spätestens bis zum 21.12.2022 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens zwei Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung und der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse wird die 1. Baustufe innerhalb von drei Jahren vollständig fertiggestellt.

- b) Die 2. Baustufe wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Audi AG als Vertragspartnerin der Vorhabenträgerin sukzessiv in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben insgesamt spätestens bis zum 21.12.2027 fertig zu stellen.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt, gelten sämtliche Vereinbarungen des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 fort.
2. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

§ 4

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Heinz-Josef Heuckmann

Beckum, den _____

Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Herrn Jan Weber

Jan Weber



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage zu TOP

2019/0244
öffentlich

Weiterentwicklung des Aktivparks Phoenix

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
11.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Der Bericht zum Aktivpark Phoenix wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der FWG-Fraktion in Bezug auf die Errichtung eines Dirt-Parks vom 17.01.2019 soll zurückgestellt werden, solange es keinen Verein gibt, der den Bau und den Betrieb einer solchen Anlage betreut und ein geeignetes Gelände zur Verfügung steht.
3. Die Lokomotive soll aufgearbeitet werden.
4. Da die Miniaturgolfanlage ertüchtigt wurde, steht die für die Stockschießanlage vorgesehene Fläche nicht zur Verfügung. Daher soll zunächst auf die Errichtung einer Stockschießanlage verzichtet werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aktivpark Phoenix im Sinne des beigefügten Berichts weiter zu entwickeln. Die jeweils zuständigen Fachausschüsse werden zu gegebener Zeit über den Sachstand informieren. Sofern einzelne Maßnahmen von grundlegender Bedeutung sind, werden die zuständigen Gremien damit befasst.

Kosten/Folgekosten

Der laufende Betrieb des Aktivparks Phoenix verursacht Kosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Aus der Umsetzung der in dem Bericht zum Aktivpark Phoenix genannten Maßnahmen entstehen Investitions- und Unterhaltungskosten, die vielfach anhand genauerer Planungen noch konkretisiert werden müssen.

Finanzierung

Durch den laufenden Betrieb entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abhängig von der weiteren Konkretisierung der Kostenschätzungen der umzusetzenden Maßnahmen entstehen einmalige Investitions- und dauerhafte Unterhaltungskosten, die im Rahmen der Haushaltsplanung jeweils zu berücksichtigen sind beziehungsweise – soweit möglich – unterjährig bereitgestellt werden müssen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung und Unterhaltung öffentlicher Freizeitparks sind eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Verfügbarkeit attraktiver Freizeitangebote für alle Altersgruppen ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung. Der Aktivpark Phoenix mit seinen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten trägt hierzu in Beckum wesentlich bei.

Erläuterungen

Der Aktivpark Phoenix spricht mit seinen Angeboten sehr unterschiedliche Zielgruppen an: Von der Kletterwand für Profis und Amateurlletterer, über die Liegewiese und die Spielplätze für Familien mit Kindern, über sportlich aktive Jugendliche, Besucherinnen und Besucher, die spazieren, walken, joggen, bis hin zu Radfahrerinnen und Radfahrern, Anglerinnen und Anglern. Die ursprüngliche Gestaltung wurde im Laufe seines Bestehens mehrfach verändert. So kamen in den letzten Jahren eine Disc-Golf-Anlage, Beachvolleyballfelder und eine Skate-Anlage hinzu. Die Zementroute und der WerseRadweg durchqueren den Park.

Zur konzeptionellen und baulichen Weiterentwicklung des Freizeitparks wird mit dem vorgelegten Bericht das gesamte Parkgelände samt Nutzungen in den Blick genommen.

Wie nachfolgend aufgeführt, lassen sich 4 Schwerpunkte der Parknutzung identifizieren – sportliche Aktivitäten, Spielen, Freizeit und Veranstaltungen sowie Natur erleben.

Zu diesen Schwerpunkten werden die bestehenden Angebote beziehungsweise der Ist-Zustand sowie Perspektiven und Maßnahmen beschrieben. Soweit möglich, werden Kostenschätzungen zu den Maßnahmen eingefügt. Abschließend werden infrastrukturelle Maßnahmen aufgeführt.

Grundsätzlich sind alle Angebote und Nutzungsmöglichkeiten im Aktivpark Phoenix fortlaufend auf ihre Zielgruppen und die tatsächliche Nutzung hin zu überprüfen. Über die vorgeschlagenen konkreten, kurzfristigen Maßnahmen hinaus beabsichtigt die Verwaltung, den Aktivpark Phoenix auf Grundlage des beigefügten Berichts kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Anlage(n):

- 1 Bericht „Aktivpark Phoenix – neue Möglichkeiten“
- 2 Antrag der FWG-Fraktion vom 17.01.2019



Aktivpark Phoenix – Neue Möglichkeiten



© Wolfgang Immig

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2019

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Weiterentwicklung: Schwerpunkte und Ziele.....	3
Sportliche Aktivitäten	4
Spielen	15
Freizeit und Veranstaltungen	16
Natur erleben.....	20
Infrastruktur	21
Ideen und Anregungen	26

Weiterentwicklung: Schwerpunkte und Ziele

Der Aktivpark Phoenix ist ein Freizeitpark mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten. Die ursprüngliche Gestaltung wurde im Laufe seines Bestehens mehrfach verändert. So kamen in den letzten Jahren eine Disc-Golf-Anlage, Beachvolleyballfelder und eine Skate-Anlage hinzu. Die Zementroute durchquert den Park.

Insbesondere in den Sommermonaten ist „die Phoenix“ ein beliebter Treffpunkt. Große Familien, teilweise mit Migrationshintergrund, aus Beckum und der Region nutzen das Gelände für ihre Freizeitgestaltung. Hinzu kommt, dass die Phoenix der einzige Ort im öffentlichen Raum in Beckum ist, an dem das Grillen an bestimmten Stellen erlaubt ist.

Es finden sich Angebote für sehr unterschiedliche Zielgruppen im Aktivpark: Von der Kletterwand für Profis und Amateurlletterer, über die Liegewiese und die Spielplätze für Familien mit Kindern über sportlich aktive Jugendliche, Besucherinnen und Besucher, die spazieren, walken, joggen – mit oder ohne Hund, bis hin zu Radfahrerinnen und Radfahrern, Anglerinnen und Anglern.

Andere Elemente, wie die kleine Arena „Atrium“ mit der Theaterinsel, wurden niemals genutzt und teilweise abgebaut. Der Park wurde nicht dauerhaft als Festivalgelände etabliert. Regelmäßig finden dort die Ferienspieltage in den Sommerferien sowie ein- bis zweimal im Jahr Disc-Golf-Turniere sowie Volleyballturniere statt.

Vor einiger Zeit wurde festgestellt, dass die Infrastruktur des Parks teilweise erneuerungsbedürftig ist.

In der Folge wurden die Spielbereiche erneuert. Die neue Seebrücke wurde installiert. Die Miniaturgolf-Anlage wieder hergestellt. Darüber hinaus investiert der Deutsche Alpenverein erhebliche Mittel für eine neue Kletterwand.

Für den Kiosk konnte nur mit großer Mühe ein Pächterehepaar gefunden werden. Mit dem Betrieb des Kiosks sind bislang allerdings auch die Beleuchtung der Zuwegung zum Kiosk, die Vermietung von Minigolfschlägern und Bällen sowie die Betreuung der öffentlichen Toiletten verbunden.

Ziele

Es soll die konzeptionelle und bauliche Weiterentwicklung des Parks insgesamt in den Blick genommen werden. Letztlich stellt sich dabei auch die Frage nach den Kosten für die Weiterentwicklung und die aus den Maßnahmen resultierenden Folgekosten.

Wie nachfolgend aufgeführt, lassen sich 4 Schwerpunkte der Parknutzung identifizieren – sportliche Aktivitäten, Spielen, Freizeit und Veranstaltungen sowie Natur erleben.

Zu diesen Schwerpunkten werden die bestehenden Angebote beziehungsweise der Ist-Zustand sowie Perspektiven und Maßnahmen beschrieben. Soweit möglich, werden Kostenschätzungen zu den Maßnahmen eingefügt.

Abschließend werden infrastrukturelle Maßnahmen aufgeführt.

Grundsätzlich sind alle Angebote und Nutzungsmöglichkeiten im Aktivpark Phoenix fortlaufend auf ihre Zielgruppen und die tatsächliche Nutzung hin zu überprüfen.

Sportliche Aktivitäten

Disc-Golf

Seit 2016 gibt es im Aktivpark Phoenix einen Discgolf-Parcours mit 12 Bahnen. Der Parcours steht allen Besucherinnen und Besuchern des Aktivparks Phoenix kostenlos zur Verfügung. In regelmäßigen Abständen finden in Beckum nationale und sogar internationale Turniere statt. Die Disc-Golf-Anlage wird von der entsprechenden Abteilung des TV Beckum betreut und genutzt. Spielbereiche beanspruchen große Flächenanteile, die anderen Nutzungen nur eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung stehen. Durch die Abstände der Körbe zueinander ist es aber weiterhin möglich, Veranstaltungen auf der sogenannten „Festwiese“ durchzuführen. Zudem sind die Körbe bei Bedarf auch abnehmbar. Der Rasen wird entsprechend kurz gehalten. An den jeweiligen Abwurfpunkten befinden sich gepflasterte Abwurfbereiche.

Beachvolleyball

Der Volleyball- und Basketballclub Beckum (VBC Beckum e. V.) nutzt die vorhandenen Sandfelder in der Phoenix in den Sommermonaten – zumeist an den Wochenenden.

Es gibt 1 Doppelfeld (circa 22 Meter x 29 Meter) und 1 Einzelfeld (circa 12 Meter x 23 Meter). Der Verein bringt aus Vandalismus-Gründen eigene Netze zu Turnieren oder für Trainingseinheiten mit und baut sie danach wieder ab.

In der Vergangenheit wurden vorhandene Netze immer wieder zerstört, vor allem in den Nachtstunden. Insofern können die Felder von anderen nur bespielt werden, wenn eigene Netze mitgebracht werden.

Nach längerer Pause wurde in 2018 wieder ein Beachvolleyballturnier veranstaltet. Diese sollen wieder regelmäßiger durchgeführt werden.

Maßnahmen:

Der VBC Beckum e. V. teilte auf Anfrage mit, dass man 5 eigene Beachnetze habe und diese jeweils mitbringe. Weiterhin würden eigene Feldmarkierungen angebracht.

Der Verein schlägt vor, dass für die Besucherinnen und Besucher Netze an zentraler Stelle zum Ausleihen vorgehalten werden könnten. Der Verleih könnte über den Kiosk abgewickelt werden.

Der Unterhaltungsaufwand wird von Seiten des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung mit den Städtischen Betrieben Beckum abgestimmt.

Kosten:

Normale Sportnetze kosten etwa 100 Euro pro Stück.

Vermeintlich vandalismus-sichere Netze kosten etwa 1.200 Euro pro Stück.

Basketball

Es befindet sich 1 Basketballkorb im Bereich der Wiese. Es gibt dort keinen festen Untergrund, wie etwa eine asphaltierte oder mit Kunststoff überzogene Fläche, sodass Basketballspiel dort kaum möglich ist.

Maßnahmen:

Im Aktivpark Phoenix gibt es nur 1 Basketballkorb auf ungeeignetem Untergrund. Street-Basketball ist aber eine urbane Sportart. Die Zielgruppe hält sich vorwiegend in der Innenstadt auf.

Durch den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob auf der bestehenden, betonierten Fläche anstelle der Skate-Anlage 2 Basketballkörbe aufgestellt werden sollen. Diese künftige Streetball-Variante soll das Angebot für Jugendliche im Aktivpark Phoenix aufwerten.

Kosten:

Die Umsetzung können die Städtischen Betriebe Beckum übernehmen. Die Kosten trägt der zuständige Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung. Die Anschaffung eines 2. Basketballkorbes könnte über Spenden erfolgen.

Kletteranlage des Deutschen Alpenvereins

Der Deutsche Alpenverein betreibt eine alpine Kletterwand im Aktivpark. Die Anlage ist eingezäunt. Sie kann täglich genutzt werden, solange es hell ist. Eine Jahreskarte kann direkt beim Verein gekauft werden. Der Erwerb von Tageskarten und die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Westfalen-Tankstelle im Stadtteil Neubeckum. Auf dem Gelände des Alpenvereins befindet sich eine Brunnenanlage mit Grubenwasser, etwa zum Händewaschen. Der Verein besitzt 1 Schlüssel für die städtische Toilette, die aber einige Meter entfernt am Kiosk liegt.

Der Deutsche Alpenverein errichtet eine weitere Kletterwand, die den aktuellen Anforderungen Rechnung trägt. Die Kosten belaufen sich auf etwa 260.000 Euro. Für diese Maßnahme war eine Erweiterung des von der Stadt gepachteten Grundstücks notwendig. Der Spatenstich ist bereits erfolgt. Es ist geplant, die Maßnahme in 2020 abzuschließen.

Maßnahmen:

Mit dem Deutschen Alpenverein sollen Möglichkeiten der Kooperation besprochen werden, vor allem im Hinblick auf den Trendsport Klettern und die Möglichkeiten, die Kletteranlage zu nutzen.

Der Verein ist zudem der größte Sportverein in Beckum und böte sich als Partner für Veranstaltungen rund um die Kletteranlage und darüber hinaus im Aktivpark Phoenix an.

Skate-Anlage

Die Skate-Anlage (circa 24 Meter x 29 Meter groß) befindet sich auf der großen Wiese in Richtung See. Diese Sportart lässt sich nicht den üblichen Freizeit- oder Wettkampfsportarten zuordnen, weil sie stark in subkulturellen Zusammenhängen verwurzelt ist. Daher besteht ihr Anspruch auch darin, sich öffentliche Räume anzueignen. Anhängerinnen und Anhänger der Szene sind in der Regel jüngere Personen.

In letzter Zeit taucht vermehrt die Frage auf, ob die im Stadtgebiet angebotenen Skate-Anlagen an der richtigen Stelle positioniert sind (Aktivpark Phoenix, Hauptstraße gegenüber Auto Weber), da sie nicht in urbanen Räumen liegen.

Maßnahmen:

Laut den Angaben des zuständigen Fachdienstes Kinder-, Jugend- und Familienförderung ist die Skate-Anlage im Aktivpark Phoenix marode und nicht mehr zeitgemäß. Zudem befindet sie sich außerhalb des Stadtzentrums und ist auch deshalb nicht mehr gut frequentiert.

Heutzutage werden Skateparks mit Skate-Pools und -Bowls konzipiert. Die Skate-Anlage im Aktivpark Phoenix soll aufgegeben werden. Zentraler gelegen und besser geeignet wäre eine Fläche nahe der Römerkampfbahn. Es wird geprüft, ob der Bereich in Frage kommt. Im Falle der Aufgabe der Skate-Anlage bliebe eine asphaltierte Fläche für eine andere Nutzung übrig.

Hinsichtlich der künftigen Nutzung der Fläche wird auf die Ausführungen zum Basketball verwiesen

Kosten:

Die Kosten können noch nicht benannt werden.

Miniaturgolfanlage

Das circa 1 500 Quadratmeter große Gelände der Miniaturgolfanlage grenzt unmittelbar an den Kiosk und den Abenteuerspielplatz an. Die Spielbahnen der Miniaturgolfanlage befanden sich bis vor kurzem insgesamt in einem mangelhaften baulichen Zustand. Dieser ist unter anderem auf natürlichen Verschleiß sowie Vandalismus zurückzuführen. Die Anlage ist nicht eingezäunt und somit Tag und Nacht zugänglich. Des Weiteren ist sie nicht wettkampftauglich. Die jeweiligen Pächterinnen und Pächter des Kiosks haben bisher den Verleih der Minigolfschläger und -bälle gegen ein geringes Entgelt übernommen, eine Aufsichtsfunktion wahrgenommen und die Anlage auch eigenständig sauber gehalten.

Im Jahr 2017 wurde von der Verwaltung eine Angebotsabfrage für einen Neubau einer Minigolfanlage durchgeführt. Für den Neubau einer Turnieranlage mit 18 Bahnen einschließlich Grünflächenherrichtung wurden Kosten von circa 116.675 Euro ermittelt. Aufgrund der hohen Kosten wurde diese Investition durch die Verwaltung nicht weiterverfolgt.

Von einer Ertüchtigung der vorhandenen Miniaturgolfanlage wurde zunächst ebenso abgesehen, weil zudem weiterhin Vandalismus-Schäden zu erwarten wären. Alternativ-Überlegungen wurden angestellt (siehe Stockschießanlage).

Auch aufgrund der Rückmeldungen seitens des neuen Kiosk-Pächterehepaares, dass die Nachfrage der Miniaturgolfanlage offenbar trotz ihres schlechten Zustandes seit Eröffnung groß sei, wurde die Bahn mit Unterstützung der Eternit GmbH, der Stövesand-Lackiererei GmbH, der Budenzauber Wohnwerkstatt Claudia Huter sowie den Städtischen Betrieben Beckum repariert und aufgearbeitet sowie teilweise erneuert.

Maßnahme:

Die Bahn soll regelmäßig gepflegt und ausgebessert werden. Der Unterhaltungs- und Kontrollaufwand wird von Seiten des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung mit den Städtischen Betrieben Beckum abgestimmt.

Stockschießanlage

Seitens der Verwaltung wurden Alternativen zur Miniaturgolfbahn geprüft, die für ein möglichst breites Altersspektrum attraktiv sind und dem vorhandenen Kiosk als Frequenzbringer dienen könnten. Anknüpfend an die große Beliebtheit der jährlich auf dem Marktplatz durchgeführten Eisstockschießmeisterschaften wurde die Idee entwickelt, die derzeitige Miniaturgolfanlage aufzugeben und an deren Stelle eine Stockschießanlage zu errichten. Bei einer solchen Stockschießanlage handelt es sich um eine asphaltierte oder gepflasterte Fläche, auf denen mit Stöcken mit speziellen Laufflächen ganzjährig gespielt werden kann.

Beim Stockschießen handelt es sich um ein in der Region noch nicht weit verbreitetes Spiel, dem Jung und Alt gleichermaßen in geselligem Rahmen nachgehen können. Aufgrund der hohen Teilnahmezahlen bei den jährlich in Beckum stattfindenden Eisstockschießmeisterschaften wird jedoch das Potenzial gesehen, dass eine ganzjährig nutzbare Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix angenommen würde. Mit der Errichtung einer Stockschießanlage mit etwa 3 Bahnen erhielte dieses Naherholungsgebiet ein weiteres Alleinstellungsmerkmal, was die Attraktivität des Parks insgesamt erhöht. Weitere Vorteile einer Stockschießanlage sind, dass die Errichtung mit verhältnismäßig geringem Aufwand erfolgen kann und diese wenig Angriffspunkte für Vandalismus bietet. Die Spielstöcke könnten gegen ein Entgelt vom Kiosk ausgegeben werden.

Eine Stockschießanlage mit 3 Spielbahnen weist eine Grundfläche von rund 34 Meter x 15 Meter auf und stellt eine vielseitig nutzbare ebene Fläche dar. Ausgeführt werden könnte eine Stockschießanlage mit farbigem Drainpflaster. Dieses ist robust und wasserdurchlässig und wird vom Stockschießverband empfohlen.

Es wäre eine zusätzliche Beleuchtung sinnvoll, um in den Abendstunden spielen zu können. Wenn an der Anlage Veranstaltungen stattfinden sollen, muss geprüft werden, ob zusätzliche mobile Toilettenanlagen aufgestellt werden. Dafür wären Frischwasser- und Abwasseranschlüsse sowie eine Stromversorgung notwendig. Eine Lagermöglichkeit für Material sollte eingerichtet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten bei Bedarf Unterstände für die Spielerinnen und Spieler errichtet werden. Diese Maßnahmen sollten dann in Abstimmung mit potentiellen Nutzergruppen abgestimmt werden.

Es gibt bereits einen Verein für Stockschießen in Beckum (www.stockschuetzen-beckum.de), der bereits umfangreiche Vorüberlegungen bis hin zur Kostenplanung für eine Stockschießbahn angestellt hatte. Aufgrund der Kosten wurden die Pläne zunächst nicht weiter verfolgt. Mit den Vertretern des Vereins wurde seitens der Verwaltung Gespräche geführt.

Der Verein würde sich in erheblichem Maße für die Stockschießbahn einsetzen und stünde als Ansprechpartner zur Verfügung. Weiterhin würde der Verein 2 Turniere pro Jahr mit rund 60 Mannschaften planen. Gegebenenfalls wäre die Bahn auch attraktiv für das Sommertraining des bislang einzigen Sportvereins für Stockschießen in der Region, Schwarz-Rot Soest e. V. Dieser unterstützt die Stadt auch bei der Durchführung der Eisbahn. Unter Umständen könnten auch Kooperationen zwischen den Vereinen entstehen. Stockschießen bietet eine gute Chance, heimische Sponsorinnen und Sponsoren einzubinden.

Die Eistockschießteams der Meisterschaft 2018/2019 wurden per E-Mail befragt, ob sie eine solche Bahn in Aktivpark Phoenix nutzen würden und sich gegebenenfalls auch in einem Verein engagieren würden. Es wurden insgesamt 101 E-Mails verschickt. Es gab 33 Rückmeldungen, das entspricht 32,6 Prozent. Dies ist ein guter Schnitt.

Es wurden 3 Fragen gestellt:

1. Wie finden Sie die Idee eine Stockschießanlage zu bauen?
31 von 33 „gute bis sehr gute“ Rückmeldungen
2. Hätten Sie grundsätzlich Interesse, die Stockschießanlage ganzjährig zu nutzen?
22 von 33 haben mit „Ja“/„eher ja“ gestimmt, 6 waren dagegen.
3. Wären Sie daran interessiert, sich in ein einem Verein zu organisieren oder einem Verein beizutreten?
von 33 „Ja“/„eher ja“, 20 von 33 „nein“/„eher nein“

Maßnahmen:

Der örtliche Verein sagte bereits zu, die Stockschießanlage regelmäßig zu nutzen und dort auch Turniere durchzuführen. Auch aufgrund der Ergebnisse der Befragung ist die Verwaltung weiterhin von dem Projekt überzeugt. Durch die Aufarbeitung der Miniaturgolfanlage steht aber die ideale Fläche für die Stockschießanlage nicht mehr zur Verfügung.

Es soll geprüft werden, ob die Stockschießanlage an anderer Stelle im Aktivpark Phoenix errichtet werden könnte. Wenn die Skate-Anlage abgebaut und dort kein Basketballfeld angelegt würde, könnte die asphaltierte Fläche für eine Stockschießbahn genutzt werden.

Vorteil hier wäre es, dass die Zuwegungen vorhanden sind. Weiterhin könnte noch die Wiesenfläche in Richtung der Kletteranlage genutzt werden. Hier müsste aber eine Zuwegung angelegt werden.

Beide Standorte sind nicht unmittelbar an den Kiosk und die oberen Aufenthaltsbereiche angebunden. Dies könnte dazu führen, dass die Bahn schlechter angenommen wird. Der Aufwand für Errichtung und den Betrieb würden vermutlich höher sein. Weiterhin gäbe es weniger Kontrolle und es werden Schäden durch falsche Nutzungen und Vandalismus wahrscheinlicher.

Der Verleih des Materials über den Kiosk würde durch die Entfernung erschwert.

Kosten:

Für die Errichtung einer Stockschießanlage stehen im Haushalt 2019 unter dem Produkt-Konto 130103.785209, Invest-Nr. 0180 „Errichtung einer Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix“ 62.100 Euro zur Verfügung.

Diese Summe basiert auf einer Kostenschätzung für 3 Bahnen, einem Materialhaus und 2 Leuchten. Weiterhin sollen für Spielstöcke 3.500 Euro und für Zubehör 300 Euro bereitgestellt werden.

Ob noch zusätzliche Aufwendungen für die Stromversorgung und den Anschluss der Leuchten erforderlich sind, wurde noch nicht abschließend geprüft. Die Kosten dafür, für weitere Beleuchtung und für eine optionale Überdachung/einen Unterstand wurden bislang nicht angesetzt.

Antrag der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft (FWG): Dirt Park

Die FWG-Fraktion beantragte mit ihrem Antrag vom 17.01.2019 auf die Erneuerung der abgängigen Minigolfanlage sowie der Errichtung einer Stockschießanlage zu verzichten und stattdessen einen Dirt Park zu bauen.

„Die Funsportart Dirt Jump (deutsch: „Schmutzsprung“) ist eine Variante des Radsports. Es bezeichnet das Springen über Erdhügel mit einem BMX oder einem Dirt Bike (Mountainbike). Ziel eines Sprungs ist es, in der Luft einen Trick zu machen. Bestes Baumaterial für künstliche Hügel ist Lehm, da er fest und beständig ist und sich bestens formen lässt.“¹

In Berg Fidel in Münster wurde ein sogenannter Dirt Park von jungen Erwachsenen und Jugendlichen der Abteilung „Dirt“ des Münsterland Rollsportverein e. V. gebaut und befindet sich heute gleich hinter dem städtischen Familienzentrum Berg Fidel. Der neu angelegte Dirt Park bietet leichte bis schwere Dirt Jumps, bei denen es darauf ankommt, möglichst hoch und elegant zu springen.²

Wie bei allen Einrichtungen dieser Art ist es nötig, dass Nutzung und Betreuung durch eine dauerhafte Gruppe, idealerweise durch einen Verein sichergestellt werden, so wie dies beim Disc-Golf erfolgt.

Die Benutzung solcher Strecken ist nicht ungefährlich und sollte unbedingt nach festgelegten Regeln erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, zum Beispiel bei großer Nässe, oder durch starkes Bremsen, wird die Strecke unter Umständen zerstört.

Aufwendige, regelmäßige Erhaltungsmaßnahmen sind in jedem Fall erforderlich und lösen erhebliche Folgekosten aus. Der Flächenverbrauch ist hoch.

Die Verwaltung sieht die Errichtung eines Dirt Parks im Aktivpark Phoenix als nicht sinnvoll an.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Dirt_Jump

² https://www.stadt-muenster.de/lorenz/fuer-berg-fidel/das-bietet-berg-fidel/Dirt_Park.html

Initiative für eine Mountain-Bike-Strecke im Aktivpark Phoenix

Ab 2010 gab es seitens einiger Jugendlicher eine Initiative für eine Mountain-Bike-Strecke im Aktivpark Phoenix.

2012 wurden in einem Gespräch mit dem Radfahrverein All Heil Beckum e. V. die Rahmenbedingungen für eine Mountain-Bike-Strecke im Aktivpark Phoenix eruiert. Dabei wurden voraussichtliche Kosten in Höhe von 107.000 Euro festgestellt. Danach wurde das Projekt von Seiten des Radfahrvereins aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

Es gibt es im Bereich des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 33 "Ahlemer Straße/Vorhelmer Straße" eine Mountain-Bike-Strecke. Diese wurde zuletzt wenig genutzt. Die Strecke ist zugewachsen.

Maßnahmen:

Da es offenbar wieder potentielle Nutzerinnen und Nutzer der Strecke im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 33 "Ahlemer Straße/Vorhelmer Straße" gibt, hat der Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung mit diesem Kontakt aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass die Strecke freigeschnitten wird. Ob weitergehende Maßnahmen erfolgen sollen, wird bei Bedarf zwischen den Beteiligten abgestimmt.

Aus Platz- und Kostengründen ist die Phoenix für die Errichtung eines Dirt Parks nicht geeignet. Der Antrag der FWG-Fraktion sollte daher zurückgestellt werden, solange es keinen Verein gibt, der den Bau und den Betrieb einer solchen Anlage betreut und ein geeignetes Gelände zur Verfügung steht.

Kosten für das Betreiben eines Dirt Parks:

Ein Vertreter des Vereins German Action Sports e. V., der den Dirt Park im Berg Fidel in Münster betreut, teilte am 06.02.2019 folgendes mit:

Die Anlage hat 3 800 Quadratmeter. Davon sind 800 Quadratmeter derzeit nicht bebaut. Die Kosten für den initialen Bau betragen 30.000 Euro. 10 Personen halfen freiwillig und unentgeltlich mit. Es ist mit Unterhaltskosten in Höhe von 1.000 bis 2.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Die Stadt Kassel teilte auf Anfrage am 04.02.2019 Folgendes mit:

Die Anlage dort ist 3 000 Quadratmeter groß. Die Baukosten betragen im Oktober 2015 rund 55.000 Euro. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit Jugendlichen. Die Kosten im Jahr 2019 belaufen sich auf rund 4.000 Eur. Größere Instandsetzungen seien nach 4 Jahren fällig. Weitere Dirt Parks gibt es in Ibbenbüren, Lippstadt, Haltern.

Kosten für die Wiederherstellung der Mountain-Bike-Strecke im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 33 "Ahlemer Straße/Vorhelmer Straße" entstehen bei den Städtischen Betrieben Beckum. Der Aufwand wird zurzeit ermittelt.

Antrag der FDP-Fraktion: Pumptrack

Die FDP-Fraktion bat um Prüfung, ob eine Pumptrack-Anlage auch im Aktivpark Phoenix möglich wäre.

Weiterhin liegt ein Antrag gemäß 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, der um Prüfung bittet, auf städtischen Flächen im Stadtteil Neubeckum eine Skate- und Bike-Anlage in Form eines Pumptracks als Freizeitmöglichkeit zu entwickeln. Eine entsprechende Petition soll den Rückhalt in der Bevölkerung für das Projekt widerspiegeln.

Die Verwaltung begrüßt die Initiative, auf Flächen im Stadtteil Neubeckum einen Pumptrack zu errichten.

Das Projekt wurde bereits in das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept Neubeckum (ISEK) aufgenommen. Dafür sollen mögliche Flächen für einen Pumptrack in die Gebietskulisse einbezogen werden. Es wird von einer Fläche von mindestens 1 000 Quadratmetern für den Pumptrack ausgegangen.

Eine vorläufige Kostenschätzung geht von etwa 200.000 bis 300.000 Euro, je nach Größe, Ausstattung und nötigen Tiefbauarbeiten. Durch das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK) besteht die Möglichkeit, die Errichtung der Anlage mit Städtebaufördermitteln mitzufinanzieren.

Grundsätzlich kann ein Pumptrack zwar überall errichtet werden, wenn man die Lärmimmissionen angemessen bei der Standortwahl berücksichtigt.

Es sind aber vorwiegend sogenannte urbane Sportarten, die auf einer solchen Anlage ausgeübt werden. Daher wäre es sinnvoll, die Anlage in die Nähe von Siedlungsbereichen zu errichten.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Aktivpark Phoenix daher nicht die 1. Wahl für die Errichtung eines Pumptracks wäre. Vielmehr sollte der Initiative aus Neubeckum gefolgt werden und ein attraktiver Standort in diesem Stadtteil gefunden werden.

In seiner Sitzung am 11.09.2019 begrüßte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Antrag gemäß § 24 GO NRW und beauftragte die Verwaltung mit der Prüfung einer solchen Anlage im Stadtteil Neubeckum.

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde zurückgezogen.

Street Workout: Calisthenics

„Calisthenics ist ein intensives körperliches Training in der Öffentlichkeit, bei dem in der Regel mit dem eigenen Körpergewicht trainiert wird. Zusatzgewichte und Geräte oder Maschinen wie beim klassischen Krafttraining im Fitnessstudio werden in der Regel nicht benötigt. Der Begriff Calisthenics bedeutet wörtlich ins Deutsche übersetzt Gymnastik. Doch mit herkömmlicher Gymnastik hat das Eigengewichtstraining wenig zu tun, denn hier ist nicht der englische Begriff gemeint, sondern der Altgriechische. Hier bedeutet Calisthenics sinngemäß „schöne Kraft“. Synonym wird auch der Ausdruck Streetworkout verwendet. Mit der steigenden Anhängerzahl des Calisthenics hat sich der ursprüngliche Sport zu einem ganzen Lifestyle entwickelt.“³

Für das Training werden unter anderem Stangen, Ringe, Barren und in manchen Fällen auch Sprossenwände eingesetzt, die ähnlich einem zentralisierten Trimm-Dich-Pfad auf einem Platz im urbanen Raum installiert werden. Das kann auch ein Stadtpark sein.

Bislang gab es in Beckum im Naturerlebnis Höxberg einen durch die Stadt selbst entwickelten Trimm-Dich-Pfad mit verschiedenen Stationen, die im Wesentlichen abgebaut sind, weil sie abgängig waren. Ob es an dieser Stelle noch einmal Sinn macht, Workout-Geräte zu installieren, muss im Zusammenhang mit einem Konzept für den Höxberg geprüft werden. Aufgrund der Fokussierung des Aktivparks auf Sport und Trendsportarten wäre es überlegenswert, hier einen Calisthenics-Park zu errichten. Da sich im Park vielen andere Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Joggerinnen und Jogger, betätigen, gäbe es eine gute Chance, dass der Calisthenics-Park angenommen werden würde. Die Geräte wären aufgrund ihrer Beschaffenheit (Stahl) weitgehend vandalismus-sicher und benötigen einen deutlich geringeren Betreuungsaufwand als beispielsweise frühere Trimm-Dich-Geräte aus Holz.

Auf der Seite www.calisthenics-parks.com kann man sich über die Parks informieren. Hier findet man auch Anlagen in der Nähe von Beckum, zum Beispiel in Lippstadt. Dort könnten die Beckumer Anlagen ebenfalls eingepflegt werden, sodass auch auswärtige Besucherinnen und Besucher diese finden und nutzen können.

Im Stadtteil Roland gibt es eine Initiative für die Einrichtung eines Gerätes für Calisthenics-Übungen im öffentlichen Raum, das Eingang in das Dorffinnenentwicklungskonzept (DIEK) gefunden hat. Für diese Maßnahme wurde der entsprechende Förderantrag gestellt. Die Initiatorin könnte auch bei der Planung im Aktivpark mitwirken.

Maßnahmen:

Mit Hilfe von Fachleuten und fachkundigen, interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern soll ein Standort für einen Calisthenics-Park gefunden werden; gegebenenfalls kann die Fläche der jetzigen Skate-Anlage dafür genutzt werden.

Dann soll ein Trainings- und Gerätekonzept erstellt werden, unter Berücksichtigung eines Trainingsangebotes für Gruppen.

Nahe der Kletteranlage und eines Disc-Golf-Abwurfpunktes befindet sich ein Metallbogen mit 3 Stangen.

³ <https://www.prinz-sportlich.de/lexikon/was-ist-calisthenics/>

Dies ist eine Kletterstange aus den Anfangsjahren des Parks. Sie kann aber auch als reines Designelement verstanden werden, da es keine Erklärungen hierzu gibt.

Es wäre zu prüfen, ob sich der Metallbogen in eine Calisthenics-Anlage integrieren lässt oder ob die Stangen weitergenutzt sollen und wenn ja wo. Es sollten dann Übungsbeispiele aufgeführt werden.

Kosten:

Eine Kostenaufstellung muss folgende Punkte berücksichtigen:

- Aufbau und Montage
- Tiefbaukosten/Fundamentierung
- Fallschutz
- TÜV-Abnahme
- Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen
- Unterhaltungskosten

Größere Anlagen mit mehreren Stationen/Geräten können je nach Umfang ab circa 20.000 Euro umgesetzt werden.

Die Anlagen sind ausbaufähig. Es können jederzeit weitere Module hinzugefügt werden.

Sport für ältere Menschen

Im Aktivpark Phoenix könnten besondere Sportangebote für ältere Menschen geschaffen werden. Selbstverständlich können auch die vorhandenen und noch zu installierenden Sportangebote wie etwa die Calisthenics-Geräte von dieser Zielgruppe genutzt werden. Dennoch bieten sich darüber hinaus Sportgeräte an, die sich besonders an ältere Menschen richten. 2 dieser Geräte wurden bereits auf dem Mehrgenerationsplatz im Pulort-Viertel aufgestellt und erfreuen sich steigender Beliebtheit. Unter www.freisport.de kann man sich über die spezifischen Geräte informieren.

Maßnahmen:

Mit Hilfe des nicht eingetragenen Vereins 55⁺ soll ein Standort für diverse Outdoor-Trainingsgeräte gefunden und nach dem Vorbild der Angebote unter www.freisport.de abgestimmt werden. Daneben soll ein entsprechendes Nutzungskonzept erarbeitet werden.

Kosten:

Die Kosten für eine größere Anlage mit mehreren Stationen und Geräten können erst ermittelt werden, sobald das mit den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern abgestimmte Geräte-, Standort- und Nutzungskonzept erarbeitet wurde.

Die Anlagen sind ausbaufähig und können jederzeit durch weitere Geräte ergänzt werden. Sofern die Anlagen auf Rasenflächen errichtet werden, ist kein zusätzlicher Fallschutz erforderlich.

Joggen, Walken und Co.

Der Aktivpark Phoenix und angrenzende Wege eignen sich gut für diese Sportarten und werden auch dafür genutzt.

Grundsätzlich sind hier folgende Punkte dauerhaft zu beachten:

- Verbesserung, Überprüfung und Instandhaltung der Wegeverbindungen sowie der Ausschilderung
- Schaffung eines Rundwanderweges (siehe entsprechender Punkt)
- Berücksichtigung beim Beleuchtungskonzept (siehe entsprechender Punkt).

Fußball

Fußball spielen kann man im Aktivpark Phoenix auf der großen Wiese. Allerdings gibt es kein Spielfeld.

Es befinden sich 2 Torrahmen in kleinerer Ausführung, ohne Netz und nicht verankert, in Nähe der Volleyballfelder.

Hier wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Spielen

Neben einem Abenteuerspielplatz sind Spielbereiche für Kinder verschiedener Altersgruppen eingerichtet, wie zum Beispiel Sandspielplätze, eine Wasserspielzone, ein Spielhang mit Riesenrutsche, eine Seilbahn sowie verschiedene Geräte zum Wippen, Schaukeln, Balancieren, Klettern und Spielen.

Auf die Verwendung von Wasser, Sand und Holz zum Bauen als elementare Spielelemente wurde bei der Gestaltung der Spielplätze großen Wert gelegt.

Am Spielplatz befinden sich ausreichend Sitzmöglichkeiten für die Eltern und Familien. Statt Holz werden immer mehr Elemente durch sicheren Recycling-Kunststoff ersetzt. Dieser ist witterungsresistent und bruchstabil.

Maßnahmen:

Der Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung überprüft ständig die Spielbereiche und verbessert diese punktuell. Konkrete Vorhaben sind im Aktivpark derzeit nicht vorgesehen.

Am Sitzbereich des Spielplatzes befindet sich eine Holz-Pergola. Ursprünglich war diese als Stilelement gedacht, erfüllte aber nie eine Funktion wie beispielsweise den Sonnenschutz. Da diese aus Holz ist, muss sie regelmäßig überprüft werden.

In Absprache mit Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung kann die Pergola entfernt werden, sobald das Holz abgängig sein sollte.

Perspektivisch sollte geprüft werden, ob im Sinne des Inklusionsplanes der Stadt Beckum die Spielbereiche zu inklusiven Orten umgestaltet werden können.

Der Spielplatz würde somit zu einem Kommunikationsraum, der als Begegnungsforum für Menschen mit und ohne Einschränkungen dienen kann. Es könnten Spielgeräte für Kinder mit Einschränkungen, aber auch Aktivgeräte für Erwachsene integriert werden.

Mit einer solchen Ausgestaltung würde es auch vielen älteren Menschen und Menschen mit Einschränkungen möglich sein, mit ihren Kindern und Enkelkindern den Spielplatz aktiv zu erleben.

Freizeit und Veranstaltungen

Ferienspieltage

In der vorletzten Woche der Sommerferien bieten die Ferienspieltage allen Daheimgebliebenen und Urlaubsrückkehrerinnen und -rückkehrern eine Menge kleiner und großer Aktivitäten.

Das Gemeinschaftsprojekt der Stadt Beckum und des Phönix-Team-Beckum findet seit 1976 regelmäßig statt. In dieser Zeit haben haupt- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer jährlich mit viel Engagement und Begeisterung Ideen und Projekte für Kinder und Jugendliche entwickelt und mit ihnen gemeinsam umgesetzt.⁴

Es nehmen jährlich bis zu 250 Menschen teil.

Maßnahmen

Über den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung äußerte der Phönix-Team-Beckum e. V. den Wunsch, eine größere Schotterfläche oberhalb der bereits am Wanderweg befindlichen Fläche anzulegen (circa 10 Quadratmeter mehr). Weiterhin wird ein separater Wasseranschluss gewünscht.

Diese Punkte werden geprüft und mit dem Fachdienst sowie dem Phönix-Team-Beckum e. V. abgestimmt. Ein zusätzlicher Trinkwasseranschluss, der nur für 1 Woche im Jahr genutzt würde, kann verkeimen.

Festivals/Sonstige Veranstaltungen

In der Vergangenheit hat es mehrere kleinere und größere Veranstaltungen im Aktivpark Phoenix gegeben, zum Beispiel Beach-Volleyball-Turniere, Disc-Golf-Turniere, Klettermeisterschaften, Rockfestivals, 2 Opern-Aufführungen und 1 Open-Air-Kino-Wochenende.

Dem dauerhaften Erfolg der Veranstaltungen standen auslaufendes ehrenamtliches Engagement, zum Beispiel durch Vereine, wirtschaftliche Erwägungen und/oder mangelnde Publikumsresonanz entgegen.

Die Ferienspieltage und Veranstaltungen im Bereich Klettern und Disc-Golf konnten bislang dauerhaft etabliert werden.

Gelegentlich gibt es mehrtägige Gastspiele Dritter, wie im Mai 2019 der Hüpfburgenpark.

Zurzeit sind keine zusätzlichen städtischen Veranstaltungen vorgesehen.

Kiosk/Außergastronomie

Für den Betrieb des Kiosk und der Toilettenanlage ist der Fachdienst Gebäudemanagement im Fachbereich Umwelt und Bauen zuständig. Nach längerer Suche konnte ein Pächterehepaar für den Kiosk im Aktivpark gefunden werden. Das Pächterehepaar ist verpflichtet, den Kiosk mindestens in den Monaten April bis Oktober an jedem Wochenende und an den NRW-Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 20 Uhr zu öffnen.

⁴ <https://www.beckum.de/de/zusammenleben/kinder-und-jugendliche/ferien-in-beckum/ferienspieltage.html>

Darüber hinaus steht es dem Pächterehepaar frei, seine Öffnungszeiten unter Beachtung der Gesetze nach seinen Vorstellungen zu gestalten.

Während der Öffnungszeiten des Kiosks werden die Toiletten durch das Pächterehepaar geöffnet und unterhalten. Die WC-Anlage ist kostenfrei für jeden zugänglich zu halten.

Für den Kiosk wird eine Pacht von zurzeit 400 Euro pro Jahr erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für Wasser, Strom und Toilettenpapier.

Maßnahmen:

Es wäre wünschenswert, wenn der Kiosk sich dauerhaft etablieren und entwickeln würde. Die Stadtverwaltung sollte den Pächter bei Bedarf organisatorisch und wirtschaftlich unterstützen.

Das gegenwärtige Pächterehepaar ist bemüht, ein gastronomisches Angebot für Ausflüglerinnen und Ausflügler anzubieten, das über ein normales Kiosk-Angebot hinausgeht. Weitere Angebote wie Grill-Aktionen könnten helfen, den Kiosk wirtschaftlich zu stärken.

Eine wichtige Voraussetzung dafür wäre zum einen das Engagement und die unternehmerische Fantasie des Pächterehepaares, aber auch das städtische Veranstaltungs- und Freizeitangebot im Aktivpark und die Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Angelmöglichkeiten im See

Über den Angelsportverein Holter e. V. besteht die Möglichkeit, im Phoenix-See zu angeln. Die geschützten Biotopbereiche sind hiervon ausgenommen. Wochen-Angelkarten für den Phoenix-See kosten 15 Euro und sind hier erhältlich:

Dr. Adam Klis (Tierarztpraxis)
Münsterweg 26
59269 Beckum

Kiosk am alten Hammweg
Alter Hammweg 35
59269 Beckum

Der Angelverein verfügt über derzeit 33 Mitglieder. Der Verein hat zwei Schlüssel für die Schranke, um bei Bedarf mit Fahrzeugen zum Teich zu gelangen. Der Verein führt in der Zeit von März bis November jeweils einmal im Monat einen Arbeitseinsatz durch und sorgt so für den Erhalt des Fischbestandes, aber auch für die Sauberkeit um den See.

Der Angelsportverein zahlt eine jährliche Pacht an die Stadt Beckum.

In der Vergangenheit wurde von Seiten einiger Anglerinnen beziehungsweise Angler direkt am Weg gezeltet, gekocht und geangelt. Grundsätzlich ist Zelten im Aktivpark nicht erlaubt, für die Anglerinnen und Angler gibt es Ausnahmen. Dabei sollte aber auf das Erscheinungsbild geachtet werden.

Es ist weiterhin nicht zu dulden, dass sich durch solche Aktionen andere Parkbesucherinnen und -besucher belästigt fühlen. Darauf wurde der Verein in einem Gespräch hingewiesen.

Lokomotive

Die Lokomotive befindet sich in der Nähe der Brücke über den See und an der Kreuzung der dortigen Wegeverbindungen. Diese Dampfspeicherlokomotive aus Meiningen (Thüringen) war ein Geschenk der damaligen „Mitteldeutschen Braunkohlenwerke“ und hat keinen Bezug zum Beckumer Zementrevier. Das Modell wurde 1985 gebaut und am 11.04.1992 im Aktivpark Phoenix aufgestellt.

Obwohl nur ein Ausstellungsstück und kein Spielgerät – entsprechende Hinweis-Schilder sind aufgestellt –, wurde die Lokomotive in der Vergangenheit zum Klettern und Spielen genutzt. Um allen die Möglichkeit zu geben, das Führerhaus sicher betreten zu können, wurden Treppenaufgänge aus Holz installiert.

2015 wurden Schäden an der Lokomotive und den Aufgängen erkannt.

Der Verkehrssicherungspflicht ist die Stadt Beckum bislang nachgekommen, diverse Reparaturen wurden umgesetzt. Es wurde zudem festgestellt, dass es weder bewegliche Teile gibt, die sich lösen könnten, noch zeigen sich eine Neigung oder andere Anzeichen, dass die Maschine nicht mehr standsicher wäre.

Mit Schreiben vom 15.01.2016 teilte die GVV-Kommunalversicherung mit, dass die Lok nicht an einem Spielplatz aufgestellt wurde und es sich somit auch nicht um ein Spielgerät handelt, das einer besonderen Überprüfung bedürfe. Eine Einzäunung der Lokomotive, um unerlaubtes Betreten und Klettern auf der Lokomotive zu verhindern, wurde weder gefordert noch empfohlen.

In der Zwischenzeit wurden die Treppenaufgänge endgültig marode und deshalb aus Gründen der Verkehrssicherung abgebaut, die Zugänge zum Führerhaus versperrt.

Eine grundlegende Sanierung erfolgte bisher nicht. Es gab eine Initiative, ob eine Aufarbeitung der Lokomotive durch die Auszubildenden der Mitgliedsbetriebe des Industrievereins erfolgen könne. Nach Prüfung wurde von Seiten des Industrievereins mitgeteilt, dass eine Aufarbeitung zu aufwendig sei.

Solange nicht entschieden war, wie mit der Lok insgesamt verfahren werden wird, wurde auch keine neue Treppe installiert.

Vor dem Hintergrund der Kosten für Instandsetzung, Kontrolle und Pflege muss entschieden werden, wie mit der Lokomotive verfahren werden soll.

Maßnahmen:

Die Lokomotive ist ständig Wind und Wetter ausgesetzt. Auch wenn sie kein Spielgerät ist und damit der regelmäßigen Sicherheitsprüfung unterliegt, müsste sie regelmäßig überprüft und gepflegt werden.

Die Lokomotive in diesem Zustand im Aktivpark stehen zu lassen, würde ein schlechtes Bild abgeben. Eine Option ist, die Lokomotive technisch zu überprüfen, auszubessern und mit einem neuen Anstrich zu versehen. Sollte man sich dafür entscheiden, dann sollten Treppenaufgänge aus Edelstahl installiert und damit der Zugang zum Führerhaus wieder ermöglicht werden. Die technische Prüfung sollte dann in der Folge regelmäßig erfolgen.

Die andere Option wäre die Demontage und Entsorgung der Lokomotive.

Kosten:

1. Instandsetzung

Die Kosten für die Einrüstung vor Ort, Sandstrahlen, Tausch von Blechen und mindestens 3-faches Lackieren werden auf etwa bei 20.000 bis 25.000 Euro geschätzt.

Für 2 neue Treppenaufgänge aus Edelstahl, 1 m breit, mit beidseitigen Gittern, Handläufen und Podest zuzüglich des Fundaments werden etwa 16.000 Euro an Kosten geschätzt.

2. Demontage

Arbeit und Abtransport würden wahrscheinlich nicht den zu erlösenden Schrottwert aufwiegen. Es wäre also mit geringfügigen Kosten zu rechnen.

Bei Erhalt der Lokomotive fallen dauerhaft Kosten für Kontrollen und Reparaturen an.

Modellboote

Der Schiffmodellclub Ahlen e. V. nutzt den Phoenix-See zum Befahren mit Modellbooten jeweils in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Nutzung ist nur erlaubt an Sonntagen sowie an Feiertagen, und zwar in der Zeit von 10 Uhr bis 17 Uhr. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Atrium

Das sogenannte Atrium liegt unmittelbar am Übergang zwischen unterem Weg und dem See. Im Halbrund um eine gepflasterte Fläche wurden 2-stufige Sitzmöglichkeiten geschaffen.

Vor ein paar Jahren gab es noch einen schwimmenden, am Ufer befestigten Ponton, den man betreten konnte. Es handelte sich um eine Holzkonstruktion mit Schwimmkörpern. Dieser Bereich sollte als „Theaterinsel“ für Aufführungen dienen, die dort aber niemals stattgefunden haben. Als der Ponton abgängig war, wurde er abgebaut und entsorgt.

Da es in der Vergangenheit zu einem Überlaufen des Phoenix-Sees kam, wurde der gepflasterte Atrium-Bereich überflutet. Daher wurde der Boden teilweise angehoben.

Maßnahmen

Da dieser Bereich bereits in intaktem Zustand nicht angenommen wurde und zudem ständig Gefahr läuft, überflutet zu werden, sollte ein Rückbau und eine naturnahe Neugestaltung geprüft werden.

Natur erleben

Der vorbildlich renaturierte Steinbruch mit einem großen See (40.000 Quadratmeter) wurde im Gesamtrekultivierungsplan der Stadt Beckum als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Von separat angelegten Beobachtungsplätzen ist ein Einblick in das Gelände gut möglich.

Ein Naturbegegnungsteil vermittelt Besucherinnen und Besuchern vielfältige ökologische und botanische Informationen. Die dortigen naturnahen Teiche haben sich sehr gut entwickelt, so dass sie als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft worden sind (kleine Naturschutzgebiete).

Der Wald im Aktivpark hat vor allem die Funktion eines Erholungswaldes. Darüber hinaus wird er langfristig und nachhaltig naturnah weiter entwickelt: Dies geschieht nach den Vorgaben, dass Totholz im Wald belassen wird, dass das Baumalter heraufgesetzt wird und eine natürliche Verjüngung des Waldes eintreten kann. Die gelegentliche Holznutzung (Einzelstammentnahme bei Bedarf) ordnet sich diesen Prioritäten unter.

Der Aktivpark mit seinen Wasser-, Wiesen- und Waldflächen und der Anbindung an den benachbarten Kollenbusch ist ein wertvoller Lebensraum für Fledermäuse: Allein 11 heimische Fledermausarten wurden dort beobachtet.

See und Teiche im Gebiet dienen zudem auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz für die Beckumer Innenstadt: Bei extremen Niederschlagsereignissen werden dort etwa 42 000 Kubikmeter zurückgehalten und später dann sukzessive an den Kollenbach abgegeben. Diese Funktion soll vorsorgeorientiert weiter ausgebaut werden.

Rasenflächen sollen sich auf die intensiv genutzten Bereiche für den Freizeitsport beschränken. In übrigen Teilen ist es Ziel, mittelfristig blütenreiche Wiesen zu entwickeln.

Maßnahmen:

Die Informations-Schilder sollen nach Möglichkeit ausgetauscht und durch zeitgemäße Tafeln ersetzt werden. Inhalt und Gestaltung der Schilder werden zum gegebenen Zeitpunkt vom Fachdienst Umwelt und Grün vorgenommen.

Es werden dafür etwa 4.000 Euro Kosten angenommen.

Infrastruktur

Parkplätze (Rheinische Straße, Kollenbach)

An besonders schönen Tagen und bei Veranstaltungen reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus. Vom Parkplatz Kollenbach gibt es keine direkte Wegeverbindung zum Aktivpark, sodass dieser nicht als Parkplatz für den Aktivpark wahrgenommen wird.

Maßnahmen:

Bisherige Versuche, notwendige zusätzliche Flächen für die Erweiterung des Parkplatzes am Kollenbach und für die Wegeverbindung zum See zu erwerben, waren erfolglos.

Das Ziel des Flächenerwerbs soll weiter verfolgt werden.

Für die vorhandenen Parkplätze einschließlich des erforderlichen Grünschnitts wird seitens der zuständigen Fachdienste ein Pflegekonzept mit den Städtischen Betrieben erarbeitet. Ziel dabei ist es, einen guten Zustand der gepflasterten und wassergebundenen Oberfläche zu gewährleisten. Dabei soll auch geprüft werden, ob eine weitergehende Befestigung der Parkplatzflächen sinnvoll ist.

Die wegweisende Beschilderung an den Zugangsstraßen muss aktualisiert werden (siehe Beschilderungen).

Es sollen Fahrradabstellmöglichkeiten im Park geschaffen werden. Standortvorschlag: Weg nahe Kiosk/Miniaturgolfanlage. Weiterhin sollte die Einrichtung von E-Bike-Lademöglichkeiten am Kiosk überprüft werden. Eine Ermittlung von Kosten steht noch aus.

Wege (Rundweg um den See/Kollenbach)

Neben den bekannten Wanderwegen wurde 2018 eine zusätzliche Verbindung vom Hauptweg zur bisherigen Skate-Anlage und von dort aus in Richtung Grillhütte geschaffen. Der Weg dient einerseits als zusätzliche Anbindung der Skate-Anlage, die vorher nur über die Wiese erreichbar war. Des Weiteren kann der Weg für den Fall genutzt werden, wenn es – wie bereits in der Vergangenheit geschehen –, zu Überschwemmungen des Sees kommt und der Hauptweg überspült wird.

Maßnahmen:

Wie oben beschrieben, sollte ein Rundweg angelegt werden, sofern die Flächen von der Stadt Beckum erworben werden können. Nur so ist eine direkte Anbindung des Parkplatzes Am Kollenbach zum Aktivpark realisierbar.

Die Wege werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf werden die Wege gesondert gereinigt, insbesondere der untere Weg und die Plattform am See aufgrund der Verschmutzungen durch die Gänse.

Fahrrad-Themen-Routen

Die Zementroute hat sich als innerstädtische Themenroute sehr gut etabliert. In der Nähe der Kletteranlage des Deutschen Alpenvereins befindet sich am Weg die Station Nr. 5 der Zementroute mit 1 Tisch und 2 Bänken.

Ein Infoschild weist auf das Thema „Leben im Steinbruch“ hin.

Der WerseRadweg führt ebenfalls durch den Park. Der WerseRadweg ist von regionaler Bedeutung.

Maßnahmen:

Die Routen und ihre Ausstattungselemente müssen weiter gepflegt werden.

Pflege- und Kontrollaufwand, Grillen, Abfallentsorgung

Die Städtischen Betriebe Beckum pflegen und kontrollieren den Park regelmäßig, in den wärmeren Monaten noch intensiver.

Der Aktivpark Phoenix bietet in Beckum die einzige Möglichkeit, im öffentlichen Raum zu grillen. Gegrillt wird in der Regel auf der Wiese. Es befinden sich mehrere Betonringe im Park. Diese sind für das sichere Entsorgen der Grillkohle vorgesehen.

Es gibt zudem noch eine Grill-Hütte auf einem Hügel, nahe dem Kiosk. Es handelt sich um einen gemauerten Unterstand mit einem Holzdach.

Die Grillhütte wird leider öfter für Trinkgelage missbraucht. Es kommt zu Glasbruch, Beschädigungen und die Betonwände werden mit Graffiti beschmiert. Der Kioskbetreiber kündigte an, im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Auge auf den Bereich zu werfen. An warmen Tagen fällt sehr viel Müll durch das Grillen an.

Es werden im Sommer zusätzliche große Müllbehälter aufgestellt, damit die Besucherinnen und Besucher, insbesondere die dort grillen, ihren nicht unerheblich anfallenden Müll dort entsorgen können. Weiterhin werden die Besucherinnen und Besucher von den Außendienstmitarbeitern des Fachdienstes Recht und Ordnung, die an warmen Tagen im Aktivpark kontrollieren, darauf hingewiesen, ihren Müll in den Behältern zu entsorgen oder, falls die Kapazitäten erschöpft sind, in Säcken an zentralen Stellen zusammenstellen sollen. Diese Ansprache funktioniert in der Regel gut. Vor Ort wird auf Fehlverhalten hingewiesen und bei Bedarf sanktioniert. An heißen Tagen stoßen die vorhandenen Kräfte aber an Grenzen und können nicht in allen Freizeitbereichen längere Zeit kontrollieren. Der Außendienst wird regelmäßig mit Saisonkräften verstärkt.

Maßnahmen:

Zurzeit erfolgt kein Abtransport des Mülls seitens der Städtischen Betriebe am Wochenende. Aufgrund der großen Anzahl von Menschen, die sich im Aktivpark Phoenix an heißen Sommertagen aufhalten und bei gutem Wetter dort grillen, muss geprüft werden, ob zusätzliche Reinigungen und Müllentsorgung an warmen Wochenenden erforderlich sind. Zurzeit wird die vergangene Sommersaison ausgewertet und innerhalb der Verwaltung über die möglichen Rückschlüsse daraus beraten.

Es soll eine regelmäßige Überprüfung der Pflegeintervalle stattfinden.

Anzahl, Art und Aufstellungsorte von Abfallbehältern müssen regelmäßig gemäß sich ändernder Nutzungen und Bedarfe überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Bei höherem Pflegeaufwand sowie Kontrollaufwand entstehen zusätzliche, noch nicht zu beziffernde Kosten für die Städtischen Betriebe Beckum und im Fachdienst Recht und Ordnung.

Beschilderung

Die Beschilderung im Aktivpark ist teilweise veraltet oder abgängig.

Maßnahmen:

Die wegweisenden Beschilderungen an der Zementstraße müssen aktualisiert werden („Zum Aktivpark Phoenix“)

Die Parkplätze Rheinische Straße und Kollenbach müssen als Parkplatz 1 und Parkplatz 2 ausgeschildert werden.

Die Hinweisschilder mit den allgemeinen Nutzungsregeln für den Aktivpark an den Zugängen sowie mit besonderen Hinweisen (zum Beispiel „Hunde anleinen“) müssen regelmäßig überprüft und bei Bedarf erneuert werden.

Das Schild mit dem Lageplan am Eingangsbereich Rheinische Straße ist kein städtisches Schild. Es lässt sich nicht mehr rekonstruieren, von wem es seinerzeit gestaltet wurde. Das Schild und die Schildkonstruktion müssen überarbeitet werden.

Auf den Erneuerungsbedarf der Informationstafeln für die Biotop-Bereiche wurde bereits unter „Natur erleben“ hingewiesen.

Der Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung koordiniert die weitere Vorgehensweise mit den beteiligten Fachdiensten.

Beleuchtung/Stromversorgung

Es befinden sich 12 Laternen am Hauptwanderweg – 5 Stück ab Rheinischer Straße in Richtung See, sowie 7 Stück in Richtung Kiosk, die nur bei Bedarf über den Kiosk geschaltet werden. Die Laternen sind schon über 20 Jahre alt.

Die Stadt Beckum ist als Eigentümerin verantwortlich für die Laternen.

Die Laternen werden bisher selten genutzt. In der Dämmerung und Dunkelheit ist der Park in der Regel nicht beleuchtet und die Nutzung daher eingeschränkt. Die anderen Wegeverbindungen, inklusive des Radweges (Zementroute), sind ebenfalls nicht beleuchtet.

Die Beleuchtung im Aktivpark wird durchaus von Besucherinnen und Besuchern bemängelt.

Das vorhandene Stromnetz erlaubt keine weiteren Anschlüsse. Auch für größere Veranstaltungen ist die Versorgung nicht ausreichend.

Hierfür müssen aktuell zusätzliche Stromquellen wie Generatoren eingesetzt werden.

Maßnahmen:

Im Hinblick auf die aktuellen und in Zukunft möglichen Nutzungen des Aktivparks soll ein Konzept für die Beleuchtung und die Stromversorgung des Parks mit den zuständigen Fachdiensten Stadtplanung und Wirtschaftsförderung und Tiefbau sowie den Städtischen Betrieben Beckum erarbeitet werden. Dabei sollen die Vorstellungen der Nutzergruppen mit einbezogen werden.

Im diesem Rahmen sollten folgende Fragen erörtert werden:

- Sollen die Laternen weiterhin durch die Stadt Beckum unterhalten werden?
- Kann eine Ausrüstung der bestehenden Laternen mit stromsparenden LED-Leuchtköpfen erfolgen oder müssen diese grundlegend modernisiert werden?
- Soll der Park weiterhin nur über eine Bedarfsbeleuchtung verfügen oder sollen die Wege in den Abend- und Nachtstunden grundsätzlich beleuchtet werden?
- Sollen weitere Laternen angeschafft werden, um weitere Wege durch den Aktivpark zu beleuchten?
- Welche Bedarfe gibt es bei der Stromversorgung?
- Welche technischen Voraussetzungen müssen für eine zusätzliche Beleuchtung sowie weitere Anschlüsse für die Stromversorgung geschaffen werden?
- Soll ein Lichtmanagementsystem installiert werden?

Kosten:

Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes werden die Kosten ermittelt und eine Kosten-Nutzen-Bilanz erstellt.

Toiletten

Die jeweilige Kioskbetreiberin beziehungsweise der jeweilige Kioskbetreiber ist vertraglich verpflichtet, den Kiosk und die Toiletten von April bis Oktober an jedem Wochenende und an den NRW-Feiertagen mindestens in der Zeit von 10 bis 20 Uhr zu öffnen. In der restlichen Zeit sind die Toiletten geschlossen.

Die WC-Anlage ist kostenfrei für jeden zugänglich und in sauberem Zustand zu halten. Im Frauenbereich befinden sich 2 abschließbare Kabinen, im Männerbereich befinden sich 2 Urinale sowie 1 abschließbare Kabine.

Neben der Pächterin beziehungsweise dem Pächter verfügt der Deutsche Alpenverein über 1 Schlüssel für die Toilettenräume.

Sollte es temporär oder gar dauerhaft keine Kioskbetreiberin oder keinen Kioskbetreiber geben – wie bereits in der Vergangenheit vorgekommen –, muss ein Schließdienst durch ein externes Unternehmen sichergestellt werden. Die soziale Kontrolle durch den Kiosk entfiel.

Besonders an warmen Tagen, am Wochenende und in den Ferien reichen die vorhandenen Toiletten nicht aus. Die Besucherinnen und Besucher verrichten ihr Geschäft dann zu großen Teilen in den benachbarten Waldbereichen und verunreinigen diese. Im Wald hinter dem sogenannten „Atrium“ im Westen des Aktivparks werden regelmäßig „Hinterlassenschaften und Papier“ vorgefunden.

Einige Besucherinnen und Besucher waschen auch ihr Geschirr oder ihre Füße in der vorhandenen Sanitäreanlage.

Maßnahmen

Grundsätzlich müssen in einem solchen Park barrierefreie, gut ausgestattete öffentliche Toiletten zur Verfügung stehen, die zumindest bis zum Abend, am besten aber bis zum Einbruch der Dunkelheit in der Saison dauerhaft geöffnet sind. Diese sollten regelmäßig kontrolliert und gesäubert werden.

Solange die bisherige Regelung mit dem Kioskbetreiber funktioniert, besteht kein akuter Handlungsbedarf an normalen Tagen.

Für die warme Jahreszeit könnte eine mobile, barrierefreie Toilettenanlage, zum Beispiel ein Sanitärcontainer, angemietet und im Aktivpark aufgestellt werden. Die Rahmenbedingungen und Kosten dafür sollen ermittelt werden.

Bänke/Sitzgelegenheiten

Im Aktivpark Phoenix werden zahlreiche Sitzgelegenheiten angeboten, insbesondere rund um den Spielplatz. Weitere Bänke befinden sich an den Wegen und am Kiosk. Leider fallen immer wieder Bänke dem Vandalismus zum Opfer.

Die Sitzgelegenheiten werden laufend überprüft und bei Bedarf ersetzt.

Wasser/Abwasser

Die Wasserversorgung und die Möglichkeiten zur Beseitigung von Abwasser sind beschränkt. Bei zusätzlichen Bedarfen ist jeweils zu prüfen, ob der Aufwand für zusätzliche Entnahme- und Einleitungsstellen in einem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen steht.

Ideen und Anregungen

Vielfach werden Ideen und Anregungen sowie Kritik an verschiedenen Stellen on- und offline geäußert.

Die Stadtverwaltung ist sehr daran interessiert, die Ideen der tatsächlichen Nutzerinnen und Nutzer für die Weiterentwicklung des Aktivparks Phoenix zu erfahren.

Was liegt da also näher, als vor Ort am Kiosk eine Möglichkeit zu schaffen, sich zum Aktivpark, seinen Möglichkeiten und Angeboten zu äußern. Mit einem Hinweisschild vor Ort und Hinweisen in den Medien könnte auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, seine Anregungen aufzuschreiben und vor Ort am Kiosk abzugeben.

TOP Ö 9**Fraktion im Rat der Stadt Beckum**

FWG–Ratsfraktion • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herr Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 17. Januar 2019

Errichtung „Dirtpark“ im Aktivpark Phoenix

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Beckum am 11. Dezember 2018 hat die Verwaltung unter Tagesordnungspunkt 5. – Öffentlicher Teil: „Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Aktivpark Phoenix – Neukonzeption für den Bereich der Miniaturgolfanlage“ einen Sachstandsbericht abgegeben, der von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen worden ist. Um Handlungsfähigkeit herzustellen wurden für die Neuerrichtung einer Stockschießanlage mit 3 Bahnen einschließlich eines Materialhauses für das Equipment sowie einer Beleuchtung in den Abendstunden finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 65.900,- Euro in den Haushalt 2019 eingestellt.

Das weitere Vorgehen sah vor, dass der Verwaltungsvorschlag zur Errichtung einer „Stockschießanlage“ weiter konkretisiert und im Jahr 2019 zur Entscheidung im zuständigen Fachausschuss vorgelegt werden soll. Für die FWG-Ratsfraktion war und ist die beabsichtigte Errichtung einer „Stockschießanlage“ nicht der „große Wurf“ um den Aktivpark Phoenix zu stärken. Vor diesem Hintergrund bringt sie hiermit per Antrag nachfolgenden Alternativvorschlag in die Beratung/Entscheidungsfindung ein:

Die FWG beantragt auf die Erneuerung der abgängigen Minigolfanlage sowie der Errichtung einer Stockschießanlage zu verzichten und im Aktivpark Phoenix einen „Dirtpark“ für die Ausübung der Funsportart „Dirt Jump“ („Schmutzsprung“) als Variante des Radsports zum BMX/Mountainbike fahren zu bauen. Mit Blick auf die vorhandene Topografie des Geländes und der Zielsetzung der Stadt Beckum, im Aktivpark Phoenix insbesondere für Kinder und Jugendliche attraktive Freizeitsportmöglichkeiten anbieten zu wollen, wäre eine solche Anlage aus Sicht der FWG die bessere Handlungsoption.

Mit freundlichen Grüßen
FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender